Polem.
157
k

Preßfreiheit und Censur

mit

Rücksicht

auf die

Trierer Wallfahrt

und den

doppelten Anklagezustand der schlesischen Tagespresse.

Ein Wort für unsere Zeit

von

Dr. J. B. Baltzer,
Fürstbischöflichem Consistorialrathe und Prosynodal-Examinator, ordentlichem öffentlichen Professor an der katholisch-theologischen Fakultät zu Breslau.

Zweite verbesserte und mit einem Anhange vermehrte Auflage.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1845.

Polem. 157 k

Baltzer

Preßfreiheit und Censur

mit

Rücksicht

auf die

Trierer Wallfahrt

und den

doppelten Anklagezustand der schlesischen Tagespresse.

Ein Wort für unsere Zeit

von

Dr. J. B. Baltzer,

Fürstbischöflichem Consistorialrathe und Prosynodal-Examinator, ordentlichem öffentlichen Professor an der katholisch-theologischen Facultät zu Breslau.

Zweite mit einem Anhange vermehrte Auflage.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1845.

278 A

Jahre lang bildet der Meister und kann sich nimmer genug thun;
Dem genialen Geschlecht wird es im Traume beschert.
Was sie gestern gelernt, das wollen sie heute schon lehren.
Ach, was haben die Herrn doch für ein kurzes Gedärm.

Schiller.

Mir wird vor alle dem so dumm,
Als ging mir ein Mühlrad im Kopf herum.

Göthe's Faust.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort
zur ersten Auflage.

Nur wenige Worte sind es, womit ich am Schlußtage des Jahres 1844 diese Schrift als ein Angebinde für das neue Jahr allen denen übergebe, die im christlichen Sinne wahre Freunde des deutschen Vaterlandes sind. Diese Worte bestehen in dem Wunsche meines Herzens: daß die am Horizonte unserer socialen Zustände aufsteigenden Wolken, unter Gottes Beistand, wieder hinschwinden und ein freundlicher, mit dem Friedenszeichen geschmückter Himmel ganz Deutschland umwölben möge. Ob dieser Wunsch in Erfüllung gehe, das weiß nur Derjenige, der als Lenker der Völkerschicksale über der Weltgeschichte steht, und auch das Böse zum Wohle der Menschheit zu ordnen im Stande ist. Wir alle aber haben die Pflicht, nichts zu versäumen, was von uns dazu beigetragen werden kann, dem Vaterlande eine Gefahr abwenden zu helfen, die nach den Zeichen der Zeit in nicht gar ferner Zukunft sich als sehr besorglich herausstellen könnte. In dem Gefühle dieser Pflicht möge jeder den Entstehungsgrund dieser Blätter voraussetzen.

Ich habe außerdem in den Beilagen das auf dem deutschen Bundestage verabredete und in Preußen vom 18. Oktober 1819

erlassene und in zwei allerhöchsten Cabinetsordres bleibend anerkannte Preßgesetz sammt den hinzugekommenen Censurinstructionen, nebst einigen Gesetzesparagraphen des allgemeinen preußischen Landrechtes, mit abdrucken lassen. Anfangs wollte ich aus den genannten Aktenstücken bloß Dasjenige aufnehmen, worauf ich in dieser Schrift mich beziehe. Es wurde mir jedoch gerathen, die ganzen Aktenstücke mitzutheilen, da sie den meisten Lesern unbekannt und in sofern nicht unwillkommen seyn möchten.

Breslau am Silvesterabende 1844.

Der Verfasser.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Binnen wenigen Wochen war die erste sehr bedeutende Auflage dieser Schrift vergriffen. Ich übergebe dem Publikum hiermit eine zweite verbesserte und mit einem Anhange vermehrte. Die Unwürdigkeiten, womit die hiesigen Zeitungen gegen meine Person sich erhoben haben, tragen für das gebildete Publikum ihr Gericht in sich selbst. Gründe zur Widerlegung hatte man nicht, und schweigen wollte man nicht. Darum blieb in dieser Verlegenheit, neben den matten Erwiderungen, weiter nichts übrig, als das Feld der Persönlichkeiten zu betreten. Und hier mußte denn der ehemalige Hermesianer die besten Dienste leisten. Es war höchst amüsant, die Tageshelden fast alle nach dieser verschlossenen Hinterthüre laufen zu sehen, nachdem ich sie aus der Vorderthüre hinausgetrieben hatte. Die so eben erschienene Semrau'sche Spottschrift eignete sich nur zu der in Bausch und Bogen im Anhange gegebenen Lächerlichmachung ihres bezopften Verfassers. Was übrigens die Persönlichkeiten betrifft, so möchten diese unseren Zeitungsmännern weniger imputirt werden können. Denn die Tendenz dazu scheint ihnen so sehr zur andern Natur geworden zu seyn, daß z. B. die

Redaction der Breslauer Zeitung in einer ihrer letzten Nummern so weit sich vergessen konnte, gegen den Herrn Wit von Dörring die Drohung auszustoßen: man werde, wenn er sich nicht ruhig verhalte, seine Jugendgeschichte dem Publicum aufdecken. Mehr bedarf es nicht, um einzusehen, wie gerechte Ansprüche die Breslauer Zeitung auf den von ihr gewünschten „Ehrentitel der schlechten Presse" zu machen hat. Besser wäre es freilich, wenn sie auf den entgegengesetzten sich Ansprüche erwerben wollte. Dieses ist aber nur möglich durch strenge Fastenübung bei der Artikelaufnahme. Dazu mahnt auch die bevorstehende Quadragesimalzeit. Möchten doch unsere Zeitungen folgende Devise als Bußzeichen annehmen: Persönlichkeiten werden in der Fastenzeit nicht aufgenommen. Ich bin überzeugt, sie würden sich dabei wohl fühlen, und die dadurch angenommene gute Presse auch in der Osterzeit fortsetzen.

Breslau, am ersten Quadragesimalsonntage 1845.

Der Verfasser.

„Die Strafgerichte Gottes bereiten die Völker sich selbst, wenn sie nicht achten auf die Zeichen der Zeit, und nicht betrachtend stille stehen, wo ein unsichtbarer Geist die normale Entwickelung des Kirchen- und Staatslebens in Verwirrung bringt, und dasjenige auflockert, was feststand, und in Unordnung bringt, was geordnet war. Wohl kann man in unsern Tagen nach Art des Psalmisten sich fragen: Was toben die Heiden, und was wähnen die Völker für Tand, stehen auf die Geister der Erde wider den wahren Gott und seinen Gesalbten, und was erheben sie das Feldgeschrei: laßt uns zerreißen ihre Bande und von uns werfen ihre Fessel?“

Diese schon im Jahre 1840*) von mir ausgesprochenen Worte haben in Beziehung auf unsere Gegenwart ihre Bedeutung so wenig verloren, daß ich nicht anstehe, sie hier zu wiederholen. Man sehe hin auf den Sturm unserer deutschen Tagespresse, sofern sie als eine schlechte sich geltend macht, — zieht sie nicht unter dem Deckmantel, als bekämpfe sie die Knechtschaft und den Aberglauben, gegen alles positiv Bestehende zu Felde? Ist ihr eine Auctorität noch heilig, die sich für mehr als einen bloßen Ausfluß der Gemeinde- und Volksgewalt hält? Zollt sie bei ihren Parteiinteressen einer solchen Auctorität die vor dem Gesetze gebührende Achtung? Will sie überhaupt anerkennen, daß der freie Mensch einer solchen Auctorität Gehorsam schuldig sey? — Sehet doch hin auf jenen Sturm

*) „Beiträge“ u. s. w., II. Heft §. 50.

ihr Alle, die ihr als Katholiken und Protestanten noch christlichen Sinn habt, die ihr nicht in das Diesseits einer industriellen Richtung verloren seyd; — die Antwort wird euch in fast allen Organen unserer Tagespresse, nicht bloß der schlesischen, sondern überhaupt der deutschen, ich meyne besonders der nordischen, auf eine beklagenswerthe und beunruhigende Weise entgegentreten.

Auch ist es nicht unbekannt, daß die schlesische Presse in naher Vergangenheit wegen der Weberunruhen durch einige Zeitblätter von politischer Seite im Anklagezustande sich befand, und daß sie in der nächsten Gegenwart durch die bereits in neun Auflagen erschienene Predigt des Herrn Dompredigers Förster auch von kirchlicher Seite in diesen Zustand sich versetzt sieht.*) Hat sie bei der ersten Anklage

*) Man hat diese Predigt, die in ihrer ganzen Haltung würdig, ernst, eindringlich und patriotisch ist, die zugleich den Geist der christlichen Liebe für Kirche und Vaterland athmet, die das Schwerdt der Gerechtigkeit nur gegen den gesetzlosen Geist der schlechten Tagespresse hervorzieht, — man hat, sage ich, diese Predigt in der schlesischen Zeitung eine „Schmähbrede" genannt, und anderweitig gesagt, daß sie den Geist der christlichen Liebe nicht habe. Ich gestehe es offen, daß man durch dergleichen Erfahrungen an den Urtheilen der Menschen, zumal wenn diese in Amt und Würde stehen, völlig irre wird. Insbesondere ist es unter das Volk gebracht worden: Förster habe an die Gläubigen den Ruf ergehen lassen, daß sie aufwachen und zu den Waffen greifen sollten. Wer nun die Predigt liest, der findet auf S. 12 allerdings den Weckeruf des Apostels, Röm. 13, 12. worin es heißt: daß wir vom Schlafe erwachen und, mit Ablegung der Werke der Finsterniß, anziehen sollen die „Waffen des Lichtes." Und auf derselben Seite wird ernstlich ermahnt, ja nicht gegen die Unbilden in den Zeitungen. „Gleiches mit Gleichem zu vergelten und so den Hader in's Unendliche fortzuspinnen;" oder gar, was ärger wäre: „den Haß und die Zwietracht in's gesellschaftliche Leben hinauszutragen und dort das gekränkte Gefühl zu offenbaren." Förster ruft aus „Gott behüte uns in Ewigkeit davor" und setzt hinzu: „Selbst wenn wir Macht hätten, zu züchtigen, zu verfolgen, zu unterdrücken, immer würde die Kirche uns lehren, zu lieben die, die uns hassen, wohlzuthun denen, die uns verfolgen, zu segnen, die uns verlästern." Wo ist hier der Aufruf zu den Waffen, und wo der Mangel am Geiste der Liebe! Kann man überhaupt einem Prediger den Geist der Liebe absprechen, der in derselben Predigt S. 15 im Bewußtseyn dieses pflichtschuldigen Geistes ohne Scheu unserer Presse gegenüber die Worte drucken lassen konnte: „Es geht

schon geschrieen, als ob wirkliche Lebensgefahr für sie vorhanden sey, so darf es nicht befremden, wenn sie bei der zweiten, die ja von einem katholischen Priester ausgeht, ganz außer sich ist; wenn sie sich kaum noch zu fassen weiß; wenn sie sogleich nach empfundener Anklage in einen so beschaffenen journalistischen Gedankenwirbel hineingerieth, daß sie in ihren eigenen Gedanken sich verlor. Und was ist es denn eigentlich mit dieser Tagespresse? Von was für Männern wird sie vertreten, und von was für einem Geiste wird sie getragen?

Diese Fragen sind von so großer Wichtigkeit, stehen in so enger Verbindung mit unsern heutigen socialen Zuständen in Kirche und Staat, daß eine ernste Betrachtung derselben ganz an der Zeit seyn möchte.

Doch aber will ich vor allem dem Mißverständnisse vorbeugen, als spreche hier ein Gegner der freien Presse. Auch ich bin für freie Presse. Nur muß ihre Freiheit eine gesetzliche seyn, und keine gesetzwidrige. Ich bin nämlich für ein ohne Censur zur Befolgung aufzustellendes Preßgesetz, dessen Uebertreter seinen gerechten Richter finden kann. — Ein Gesetz, welches zwar in unsern Gesetzsammlungen steht, aber ungestraft übertreten werden kann, ist für diejenigen illusorisch geworden, denen die Uebertretung zum Unrechte wird. Die gesetzgebende Gewalt hat, ohne eine ihr Gesetz zugleich vollziehende Gewalt, für das Leben ihre Wirksamkeit verloren. Wenn daher ein Preßgesetz ohne Censur zur Befolgung aufgestellt würde, so müßte zugleich eine gerichtliche Behörde dastehen, welche die Preßvergehen zur Verantwortung zöge. Daß diese Behörde in einem paritätischen Staate, wie Preußen ist, zur Hälfte aus Katholiken, zur Hälfte aus Protestanten zusammengesetzt

---

nun in's achte Jahr, daß ich Sonntag für Sonntag von dieser heiligen Stätte das Wort Gottes verkünde: wann habt ihr ein liebloses, hartes Wort aus meinem Munde vernommen! Dagegen vergleiche man die Falk'sche Reformationspredigt vom Ich der Liebe. Auch Herr Dr. Behnsch möge diesen Vergleich anstellen und wegen Förster sich ruhig verhalten, wenn er S. 26 die Note gelesen haben wird.

seyn müßte, bedarf kaum der Bemerkung. Darin allein sehe ich das gleiche Recht und den gleichen Schutz für alle durch die Presse sich aussprechende geistige Richtungen. Danach verlangen auch die ernsten und in Wahrheit patriotischen deutschen Geister aus allen Confessionen, diejenigen nämlich, denen im Lichte der wahren Vernunft das positive Christenthum der Grundpfeiler ist, auf welchem das europäische Staatensystem ruht. Sie wollen eine censurfreie aber zugleich mit Ernst und Würde für den wahren Fortschritt kämpfende Presse. Jede schlechte Presse verdammen sie. Sie halten sich von dem Kampfplatze einer Tagespresse, wie die unserige ist, mit Trauer und Abscheu fern. Sie sehen in ihr nicht bloß eine Schmach für das mit Füßen getretene Gesetz, sondern eben so sehr eine Schmach für den nach Höhe und Tiefe strebenden deutschen Geist. Wer aber soll diese Schmach tilgen, wenn es nicht durch sie geschieht. Bis jetzt fehlt bei uns eine Journalistik, worin der deutsche Geisteradel sprechend im Interesse für das Wohl des Vaterlandes auftritt. Eine solche müßte in's Leben gerufen werden. Dazu ist es die höchste Zeit. Die Männer aus dem Gelehrtenstande dürfen es nicht mehr verschmähen oder gar für nicht würdig genug halten, mit Nennung ihrer Namen Publicisten zu seyn. Sie müssen vielmehr als wahre Patrioten nachgerade das Bedürfniß fühlen, die schlechte und unwürdige Tagespresse durch eine gute und würdevolle zu verdrängen. Erscheint ja auch unsere schlechte Presse als eine die Ruhe des Vaterlandes gefährdende Macht. Um aber solch eine Macht, die, als Parteimacht, des Ernstes und der Würde entbehrt, die insbesondere einen Riß in der hierarchischen Verfassung der katholischen Kirche hervorzurufen bestrebt ist, und dadurch einen Umsturz des positiven Christenthums sammt der christlichen Monarchie uns in Aussicht stellt, mit freier Gegenmacht bekämpfen zu können, ist für die christlich gesinnten Patrioten aller Confessionen eine freie Presse unerläßlich nothwendig.

Der wahre Patriot will keinen Parteikampf aufregen. Er will vielmehr den großen deutschen Geisterkampf zu seiner Entscheidung

gebracht sehen. Dabei unterscheidet er die wissenschaftliche und publicistische Seite der Presse. Die Gegenstände der erstern, sofern sie die religiösen Controversen, insbesondere die Berechtigung der positiven Auctoritäten in Kirche und Staat betreffen, gehören gar nicht in die politische Tagespresse vor die Volksmassen. Sie machen die großen Fragen der Wissenschaft aus, die unmöglich in den Zeitungen streitend verhandelt werden können, ohne das Volk völlig zu verwirren. Wer sie in diese Region herabzieht, der ruft eine schlechte Tagespresse und durch sie einen religiösen und politischen Fanatismus ins Leben. Nur dasjenige soll aus der höhern Sphäre in die niedere, aus der Wissenschaft in das Leben übertragen werden, was dort in seinem grundsätzlichen Verhältnisse zu den socialen Zuständen in Kirche und Staat und zu dem dadurch für Zeit und Ewigkeit zu erzielenden wahren Menschenwohle seine volle Berechtigung der praktischen Anwendung sich erstritten hat.

Dieser wissenschaftliche Streit um die wahren Lebensprincipien der Kirche und des Staates ist aber dem Gedankenkreise der Vertreter unserer gegenwärtigen, oft jammervollen Journalistik gänzlich entrückt. Sie verwerfen diese Prinzipien ohne sich Rechenschaft darüber geben zu können, und so erheben sie gegen alle, die deren Berechtigung noch vertheidigen wollen, ein fanatisches Geschrei. In diesem Geschrei treten sie in unserer schlechten Tagespresse nicht mit Gründen auf, was ihnen in ihrem Nichtwissen unmöglich ist, sondern mit den immer wiederkehrenden Stichworten von „Willkührherrschaft und Römerknechtschaft," von „Folterinstitut und Inquisitionstribunal," von „Ultramontanismus und Jesuitismus," von „hohlem Satzungswesen und Volksaberglauben," von „hierarchischer Verfolgungssucht und römischer Finsterniß," von „Minister- und Priesterherrschaft," von „Rockanbetung und Götzendienst," von „Fanatismus und Tyrannei," von „hierarchischer Taschenspielerei und Ablaßkrämerei," von „Pfaffenkunst und Teufelsdunst,, und wie alle die andern Scheltworte noch heißen mögen.

Das ist die Wissenschaft dieser Helden des Tages, und das die Würde ihres Geistes. Sie wissen es selbst nicht, daß nur sie die meisten jener Scheltworte verdienen. Sie ziehen in diesem Geschrei solche Gegenstände vor das Forum der Volksmassen, die gar nicht dahin gehören; die nur Verwirrung und Aufregung in alle Verhältnisse der Kirche und des Staates hineinbringen. Wer möchte nicht trauern, wer nicht dem Auslande gegenüber schamroth werden über diese unwürdige Presse des deutschen Vaterlandes! Es thut Noth, daß eine bessere ihr frei zur Seite treten könne, eine solche nämlich, die durch ihre Würde jene in Schatten stellt; die in ihren Vertretern zwischen den Fragen des Tages und der Wissenschaft zu sondern weiß. Der wissenschaftliche Kampf steht über dem journalistischen. In demselben Maaße als jener ein edler ist, soll auch die Tagespresse als eine des deutschen Stammes würdige sich gestalten. Nur dadurch kann die Wahrheit ohne Blut zum Siege gelangen. Auf diese Sonderung, die auch unser Preßgesetz berührt*), müssen die Regierungen das größte Gewicht legen. In ihr liegt bei censurfreier Presse das Mittel für die Erhaltung der Ruhe in Deutschland, falls es nicht schon zu spät seyn sollte.

Was die Wissenschaft betrifft, so kann allerdings auch hier nicht geläugnet werden, daß der Kampfplatz für denjenigen, der nicht selbst mitzukämpfen berufen ist, in unserer Zeit ein sehr ernstes, oft unheimliches Gepräge an sich trägt. Man hört ein doppeltes Feldgeschrei. Auf der einen Seite ruft aus dunklem Hintergrunde eine mächtige Geisterstimme den Kampflustigen zu: „Ihr werdet wie Götter werden!" Auf der andern Seite aber tönt im Aufblick zu dem christlichen Gotte der andere Ruf: „Wer ist wie Gott?" An diesem doppelten Rufe werden die wissenschaftlichen Geister geprüft. Für den einen oder andern haben sie sich zu entscheiden. Dadurch treten in der wissenschaftlichen Sphäre die Schlachtordnungen sich gegenüber. Das ist der seiner Entscheidung noch ent-

*) Vergl. Beilage A. Art. II.; Beil. C. 1., und Beil. D. Art. II.

gegengehende große deutsche Geisterkampf. Dieser Kampf darf nicht selbst, sondern, wie schon gesagt, nur in seinen erstrittenen und festgestellten Resultaten, in die Volksmassen herabgezogen werden. Unsere schlechte Tagespresse zieht jedoch den Kampf selbst in das Volk herab. Es wird dadurch ein zum Verderben führender fanatischer Parteikampf aufgeregt. Darin aber sehe ich die schlechte Seite unserer Presse, deren Vertreter sich, ich will zugeben bona fide, für die Sonntagskinder halten, ohne zu wissen, daß sie es sind, auf die unser Motto paßt. Ohne Ernst erscheint ihr Streben, und ohne Würde ihre Haltung. Ueber jede Auctorität denken sie sich erhaben. Sie sehen ihre Halbwisserei für die wahre Weltweisheit an. Eine sich steigernde Aufregung der Gemüther ist die nothwendige Folge ihres Treibens. Diese Aufregung dringt schon in die Volksklassen herab, durch die man das Ziel zu erreichen suchen wird.

Es stellt sich dabei in Schlesien katholischer Seits die Klage heraus: über die vorhandene Unmöglichkeit, sich gegen die maaßlosesten Angriffe unserer Tagespresse frei zu vertheidigen. Man wolle nicht denken, als sey das zunächst eine Klage gegen die Censur. Denn sie geht unmittelbar auf unsere Zeitungsredactionen. Die Censur kommt nur mittelbar dabei in Betrachtung. Die schon concessionirten und privilegirten politischen Zeitungen sind nämlich durch gleichgesinnte Redaktionen in die Macht einer einseitigen Richtung gefallen. Diese Redactionen weisen alle Artikel, auch selbst Gegenartikel, die ihnen nicht zusagen, entweder ganz oder zum Theil zurück, oder aber sie fordern für die Aufnahme derselben die für Anzeigen üblichen Insertionsgebühren. Der selbstständige Mann kann sich diese Behandlung nicht gefallen lassen, und doch steht ihm in der politischen Tagespresse kein anderes Organ zu Gebote. Hätten wir freie Presse, so könnte ein solches Organ, wo das Bedürfniß danach sich herausstellt, sogleich gegründet werden. Und hier ist es, wo bei jener Klage auch die Beschränkung unserer Presse mit in Betrachtung kommt. Zu ihr gehört nämlich die Concessionirung

öffentlicher Organe. Es ist nicht erlaubt, ohne landesherrliche Concession, die oft Schwierigkeiten findet, zur Vertretung einer geistigen Richtung in der Tagespresse ein Organ zu gründen. Niemand wird es verkennen, daß diese Beschränkung in der gegenwärtigen Zeit, ich darf nicht erst sagen, für die Vertheidigung der katholischen, sondern überhaupt für die Vertheidigung der christlichen Interessen aller Confessionen, mit Inbegriff der Interessen des christlichen Staates, ein großer Uebelstand ist. Wenigstens würde ohne sie ein Monopol unserer Zeitungspresse sich gar nicht bilden können. Nun aber ist dieses wirklich schon geschehen. Der in unsern beiden hiesigen Zeitungen angegriffene Theil wird unter solchen Umständen in den Zustand eines empfindlichen Druckes versetzt. Auf die Dauer kann solch ein Druck unerträglich werden. Dieses fühlt gegenwärtig in Schlesien bei der Ronge'schen Bewegung besonders die katholische Kirche und ihre Vertretung. Und ich möchte gerade für sie, und nicht minder für die an ein christliches Glaubensbekenntniß noch festhaltenden Protestanten, die Berathung eines ohne Censur zur Befolgung aufzustellenden Preßgesetzes, dessen Uebertreter seinen gerechten Richter finden könnte, auf den bevorstehenden Landtagen für eine der wichtigsten Propositionen erachten. Denn nichts bringt die Nothwendigkeit einer richterlichen Behörde zur Annahme von Klagen und zur Vollziehung der Strafbestimmungen gegen Preßvergehen so sehr zum Bewußtseyn, als dergleichen Zustände. Gegenüber einer einseitigen durch die Redactionen gleichsam in Beschlag genommenen Tagespresse fühlt sich die angegriffene Seite wie mit gebundenen Händen. Sie kann sich nicht frei vertheidigen, und kann auch in denjenigen Fällen, wo ihr die offensten Preßvergehen vorhanden zu seyn scheinen, vor einer richterlichen Behörde keine Klage führen. Denn eine solche Behörde besteht nicht. Was unsere Censur gemäß der Instruktion vom 31. Januar 1843 für erlaubt hält, das darf unge-

straft gedruckt werden. Dieses führt zu Uebelständen. Ein protestantischer Censor kann in Sachen des Katholizismus, auch bei den besten Gesinnungen, das richtige Urtheil nicht überall haben. Die tägliche Erfahrung lehrt uns in dieser Hinsicht eine oft unglaubliche Befangenheit. Darum ist es unvermeidlich, daß eine in ihrem Verhältnisse zur katholischen Kirche schlechte Presse sich bilde, welche um so drückender wird, je mehr sie durch die Zeitungsredactionen eine einseitige Uebermacht gewinnt. Ich sehe hier ab von aller Persönlichkeit, und habe nur die Thatsache im Auge. In ihr finde ich nach meiner vollsten Ueberzeugung eine wahrhaft schlechte Presse. Wenn ich also gegen diese aufzutreten die Absicht habe, wenn ich zeigen will, daß das Preßgesetz, welches der deutsche Bund verabredet und Preußen v. 18. Okt. 1819 erlassen*) und bleibend anerkannt hat**), von unserer Tagespresse thatsächlich nicht befolgt, sondern auf eine unglaubliche Weise übertreten wird; so wolle man diese Opposition nicht als gegen die freie Presse gerichtet ansehen. Sie gilt nur für den status quo in unseren gegenwärtigen Censurverhältnissen, die ich nicht für geeignet erachte, das Preßgesetz in seiner Befolgung aufrecht zu erhalten, die vielmehr es herbeiführen, daß der Katholik, und auch der noch gläubige Protestant, gegen unsere Tagespresse sich erheben und den gesetzlichen Schutz gegen sie fordern muß. Ob wir nur protestantische Censoren haben, ob insbesondere das Berliner Obercensur-Gericht aus lauter protestantischen, oder auch aus katholischen Mitgliedern besteht, weiß ich nicht, und kommt auch hier nicht mit in Betrachtung. Ich bespreche, wie gesagt, bloß eine Thatsache und gebe darüber mein Urtheil ab. Diese Thatsache ist aber von der Art, daß unsere Censureinrichtung nach meinem Dafürhalten denjenigen Ansprüchen, welche die Katholiken, sowohl nach dem für die Censur noch geltenden Bundes-

---

*) Man sehe die Beilage A.

**) Man sehe die Beilagen B.C und D.

tagsgesetz, als auch nach der neuen Censur-Instruction vom 31. Januar 1843, auf den Schutz gegen die angreifende Tagespresse zu haben glauben, bis jetzt nicht entsprochen hat. Laute Klagen haben sich erhoben. Ich werde in Uebereinstimmung mit Artikel IV. der Censur-Instruction, in wohlmeinendem Sinne, die Uebelstände unserer Censur zu besprechen bestrebt seyn!

Zuvor aber will ich den Geist, von dem unsere heutige Presse getragen wird, in seinem wahren Antlitze den Lesern aus dem versteckten Hintergrunde an das Tageslicht zu ziehen suchen. Und ich zweifle nicht, daß jeder deutsche Biedermann, der noch christlichen Sinn hat, ja daß selbst nicht wenige von denen, die jetzt dieser Presse dienen, und sich bona fide für Freunde des Vaterlandes halten, mir Recht geben werden, wenn ich diesen Geist in Angriff nehme. Denn er ist, wie ich beweisen werde, subversiv und radical gegen die Kirche und den christlichen Staat, sofern in beiden noch zwei von Gott gesetzte Auctoritäten anerkannt werden. Bei diesem Beweise kann es jedoch nicht meine Absicht seyn, ausschließlich auf das rein empirische Terrain unserer Zeitungen mich einzulassen, um durch eine vollständige Artikelsammlung mit ihnen Rechnung abzuhalten. Ich werde vielmehr die Kenntniß unserer Zeitungen im Allgemeinen voraussetzen, es aber an einzelnen Belegen für meine Ansicht nicht fehlen lassen. Vor allem kommt es darauf an, den höhern Standpunkt zu gewinnen, von dem aus man den unsäglichen Abgrund schaut, an den die schlechte Presse in dem modernen Zeitenstrome die Volksmassen hindrängt. Das Volk selbst ist dabei nur Werkzeug. Es hat von dem unabsehbaren Unglücke, dem das Vaterland mit Haus und Heerd entgegengeht, keine Ahnung. Auch bin ich der Meynung, daß die größte Anzahl derer, die als Mitarbeiter bei der schlechten Presse thätig sind, von dem letzten Erfolge ihrer Bestrebungen eine klare Vorstellung gar nicht besitzen. Es thut also Noth, diese Vorstellung ihnen zu geben, damit sie den Abgrund sehen, vor dem sie zu erbeben und zurückzuschrecken haben.

Nun liegt es aber in der Natur der Sache, daß man für die rechte Erfassung einer Zeitrichtung auf ihre Quelle zurückgehen müsse. Diese Quelle ist hier die moderne Philosophie. Mit ihr steht unsere schlechte Presse in dem engsten Zusammenhange, ja sie ist selbst die unmittelbarste Wirkung dieser Philosophie; sie ist der von den Meisten noch unverstandene Pesthauch, der das christliche Volksgemüth erkranken macht. In den weiland hallischen und deutschen Jahrbüchern hat eine neue Pandora mit diesem Hauche ihre Schale aufgethan. Von da ab hat sich ein Dunstkreis gebildet, der wie ein Miasma das deutsche Gemüth in allen seinen zarten Keimen und Knospen zusammenknickt. Es soll dabei nicht bestritten werden, daß die Verstandeskräfte, die in jenen Jahrbüchern hervortraten, innerhalb ihres eng gezogenen, im Diesseits abschließenden Anschauungskreises, eine mit Gelehrsamkeit gepaarte Gewandtheit und Schönheit der Form, ja selbst einen Glanz des Stils entwickelt haben, der bis dahin in der deutschen Wissenschaft vergebens gesucht wurde. Aber gerade dieser Glanz war es, der unsere deutsche Jugend noch weit mehr blendete, als die Entschiedenheit, womit man die subversivsten und radicalsten Grundsätze gegen Kirche und Staat, gegen Hierarchie und Monarchie, gegen Priesterthum und Königthum, als zwei höhere in ein Jenseits hinüberweisende Auctoritäten zu predigen sich nicht gescheut hat. Es wurde dadurch eine Zeitrichtung in's Leben gerufen, die zunächst die studirende Jugend ergriff, aus der dann, wie im Schnellschritte, eine nach verschiedenen Seiten allumher sich ausbreitende neue Generation von **Wissenschaftlern** und **Literaten**, von **Schöngeistern** und **Redacteuren**, von **Faiseurs** und **Raisonneurs**; von **Artikelschreibern**, **Halbwissern** und **Lärmmachern** entstanden ist.*)

*) Ueber diese Klassen giebt v. **Görres** in den histor. polit. Blättern, Heft 9. Jahrg. 1844 in dem Aufsatze: „**Die Wallfahrt nach Trier**" folgendes Bild: „**Es sind nichts als Vögel, die den Lärm anrichten: Hagelgänse, Rohrdrommeln, Gabelgeier, Mäusefalken, Neuntödter, Adlereulen, die den Leuten auf den Kirchhöfen die Perrücken**

Diese Generation hat zwar durchgehends den Glanz und die Gelehrsamkeit der deutschen Jahrbücher nicht geerbt, wohl aber ihre Richtung. In unserer schlechten Presse stellt sie sich gar oft, taliter qualiter, in einer jammervollen Weise heraus. Indessen rückt die darin wirksame Partei, durch Hinabsenkung des Sauerteigs in die Volksmassen, ihrem Ziele näher. Und dieser Umstand ist es, den der Vaterlandsfreund, sofern er das Uebel zu erkennen glaubt, nicht ruhig mit ansehen kann.

Gehen wir zunächst auf den Geist ein, der in den genannten Jahrbüchern sich kund gegeben, so haben wir von ihm die öffentlich erklärte Lossagung von der christlichen Kirche längst schon gedruckt gelesen. Wir haben gehört, daß man die Ausrottung der Kirche als Staatsziel bezeichnet und eben dadurch dem christlichen Staate zugemuthet hat, sich selbst zu Grabe zu tragen. Schon im Jahre 1839 Nr. 185 sprach man aus:

„Es giebt in Preußen keine Corporation der Geistlichen mehr, welche sich den ausschließlichen (!) Namen Kirche*) beilegen und den Laien die Sakramente spenden." Und fer-

---

stehlen, Leichtschnäbler, Wiedehopfe, Baumläufer, Wendehälse, Rabenäser, Elstern, Staare, Gimpeln, Mistfinken, unreinliche Seidenschwänze, Truthühner, Wasserhühner und wetzende Auerhahnen: die haben alle in die Instrumente dieser Kapelle sich getheilt, und verführen den gräßlichen Spektakel."

*) Man kennt also nicht einmal mehr den rechten Begriff von Kirche, sofern sie im katholischen Sinne eine Korporation ist, die nicht „ausschließlich" in dem Priesterthum, sondern auch in der Gemeinde besteht, die also getheilt und geordnet ist in die Träger göttlicher Gewalten, und in solche, die das nicht sind. Auch die ersteren gehören als Getaufte und Gefirmte zur Gemeinde, und stehen in ihr. Außerdem aber sind sie, mittelst der Weihe, auch in eine höhere Ordnung eingetreten, und stehen hier, in ihrem amtlichen Charakter als Priester, nicht mehr in, sondern über der Gemeinde. Ihre Stellung ist daher eine doppelte, eine persönliche im Tauf- und Firmungssacrament, und eine amtliche im Sacramente der Priesterweihe. Die Stellung der Laien ist aber nur eine persönliche. So wie die beiden ersten, so auch prägt dieses dritte Sakrament einen unauslöschlichen Charakter ein, für dessen Vertretung der Christ und Priester verantwortlich ist. Der Laie hat eine bei weitem geringere Verantwortung in der Kirche auf sich, als der Priester. Darum wird auch,

ner in Nr. **201.**: „Rom ist im Kern und Princip der Sache zu negiren, wie dieses denn auch das segensreiche Geschäft der neuesten Geschichte ist.“

Kurz: wir haben die Predigt vom bloßen Diesseits mit Verwerfung des christlichen Jenseits, und folglich auch mit Verwerfung der Kirche, als des in das Jenseits hinüberweisenden Reiches Christi auf Erden, vortragen gehört. Aber man ist nicht bloß bei der Verneinung der Kirche stehen geblieben, sondern man hat auch den christlichen Staat verneint. Wir haben es im Jahre 1840 in denselben Jahrbüchern gelesen,

„daß die Philosophie in ihrem Bildungsprocesse auch die **politische** Orthodoxie dem **Bekenntnisse** nach verneint habe, daß der denkende Geist zu der Einsicht gekommen, es liege **alles Positive nicht außer ihm, sondern in seiner eigenen Existenz und Gegenwart.**“

Mag immerhin der denkende Geist seine ihm eigene Auctorität behaupten, so ist es doch eine völlig verfehlte, im Heidenthum wurzelnde Ansicht, wenn man ihm in Selbstvergötterung die Absolutheit zuspricht. Dadurch hebt man allerdings jede außer ihm sich geltend machende Auctorität als eine neben und über dem Geiste bestehende und berechtigte ganz auf. Das suum cuique geht hier verloren, und in diesem Verluste wird jede positiv gesetzliche Ordnung umgestoßen. Darum ist der Grund alles Uebels die in der modernen Zeitrichtung liegende Selbstvergötterung des Geistes.

Im Katholizismus ist diese Selbstvergötterung ausgeschlossen. Hier werden die positiven Auctoritäten in Kirche und Staat nicht als zwei „in der eigenen Existenz und Gegenwart unseres Geistes“ vorhandene, sondern als zwei von Gott gesetzte Auctoritäten anerkannt. Gott steht über unserem Geiste, und so ordnen sich die katholischen Geister, ungeachtet sie sich selbst ebenfalls eine ihnen in der Wissenschaft zukommende selbstständige Auctorität vin-

---

das Gericht und die Vergeltung bei beiden sowohl beim Guten als beim Schlechten verschieden seyn.

diciren, doch im Leben auch denjenigen Auctoritäten in Gehorsam unter, die Gott gesetzt hat. Dagegen ist im Protestantismus durch die moderne Philosophie die Selbstvergötterung des Geistes hervorgetreten. Hier kann von solch einer Unterordnung und überhaupt von einem Geistesgehorsam gegen eine positive Auctorität, die höher seyn soll, als die des eigenen Geistes, gar nicht mehr die Rede seyn. Denn der Geist selbst ist ja Gott, wie sollte er einen Gott außer sich, und eine ihm übergeordnete äußere d. h. positive Auctorität anerkennen können! Es ist daher ein großer Irrthum, wenn man aus der bekannten Erscheinung, daß seit 1789 die Revolution in den katholischen Ländern ausgebrochen ist, den Schluß gezogen hat: im Katholizismus sey die Wurzel der Revolution. Wohl kann man sagen: der Katholizismus habe von jeher das Princip der Reformation in sich getragen. Und so lange er es in seinem Schooße trug, konnte das reformatorische Princip nie zum Princip der Revolution werden. Nachdem es aber vor drei Jahrhunderten aus ihm herausgetreten war, so fehlte für das emancipirte reformatorische Princip der Zügel des conservativen Princips, und eine schwere und verhängnißvolle Entwickelung hatte in dem Leben Europa's ihren Anfang genommen. Einerseits trat das in der katholischen Kirche vorhandene und ihr eigene reformatorische Princip zu sehr zurück, andrerseits ging das aus ihr herausgetretene reformatorische Princip mit verlorenem Zügel seine eignen Wege und hat in demjenigen Endpunkte, den uns die moderne Philosophie zeigt, die vollendete Selbstvergötterung des Geistes erreicht. In diesem Endpunkte sehe ich die zum Princip erhobene Revolution gegen jede positive Auctorität, sofern sie vom Geiste einen ihr im Leben schuldigen Gehorsam fordert. Und so möchte denn auch über die Wurzel der Revolution eine ganz andere Ansicht Platz greifen müssen, als die oben erwähnte ist, die man von protestantischer Seite wiederholt schon ausgesprochen hat. Diese Andeutung möge hier genügen.

Mit besonderer Klarheit und Bestimmtheit hat diese gegen alles

positiv Bestehende sich erhebende moderne Richtung ihr Bekenntniß gegen die deutschen Regierungen im Jahre 1842 in den genannten Jahrbüchern kund gegeben. Hier stellen die Freiheitsmänner ihr Verhältniß zu den Regierungen gerade auf den Kopf, und begehren von ihnen, was nur sie selbst in umgekehrter Stellung zu leisten schuldig sind. Sie wollen nämlich von ihnen den Beweis haben, daß die moderne Lehre vom bloßen Diesseits der menschlichen Bestimmung gefährlich sey, und sie halten diesen Beweis für eben so unmöglich, als der hohe Rath zu Jerusalem den Beweis für die Gefährlichkeit der christlichen Lehre für die menschliche Bestimmung zu führen im Stande gewesen wäre, wenn er gewollt hätte. Diese Provocation zeugt aber in demselben Maaße von ihrer Verblendung, wie der Ruf des jüdischen Volkes: kreuzige ihn!

Die Regierungen haben das vollste Recht, ja es ist ihre nicht mehr zu versäumende Pflicht, diesen Freiheitsmännern und der durch sie bewegten schlechten Presse, wo sie nicht mehr bloß das wissenschaftliche Terrain zu ihrem Kampfplatze macht, sondern als Tagespresse auch des Volkslebens sich zu bemächtigen sucht, auf das entschiedenste entgegenzutreten und zu sagen: „Wer giebt euch das Recht, alles nach dem Maaßstabe eurer modernen Lehre vom bloßen Diesseits zu messen? Wo ist der Rechtstitel, auf welchen hin ihr diesen Maaßstab zum Maaßstabe der ganzen Welt und ihrer praktischen Umgestaltung machen wollt? Ist er etwa im Geiste der Geschichte? Ist er im Geiste der Kirche, oder im Geiste des Staates vorhanden? Nirgendwo ist er, als nur in eurem Denken, das aber mit dem Geiste der Geschichte nicht übereinstimmt. Wenn aber euer Denken mit der Geschichte, und insbesondere mit dem positiven Christenthum und der Kirche unverträglich ist, wenn es eben so wenig mit dem christlichen Staate als Monarchie sich vereinigen läßt, wenn vielmehr Kirche und Staat, Hierarchie und Monarchie, bei consequenter Anwendung eures Denkens als ein mittelalterliches Flötzproduct hinweggeschwemmt werden müssen, so habt ihr darum noch keinen apriorischen

Rechtstitel, dieses euer Denken mittelst der Tagespresse für das Volksleben auf alle Weise praktisch zu machen. Wer Altes durch Neues im Leben umstoßen will, der muß zuvor beweisen, daß das Neue besser und zur Umstoßung des Alten berechtigt sey. Dieser Beweis darf aber nicht bloß im reinen Denken, sondern er muß auch in der Geschichte seinen Haltpunkt haben. Ist auch das Denken für den Fortschritt in Kirche und Staat die treibende Macht, so kann doch jener Rechtstitel nicht in ihm allein angenommen werden, d. h.: er kann kein bloß subjectiver seyn; er muß vielmehr zugleich als einen objectiv gültigen sich erweisen lassen. Diesen Beweis zu führen ist nicht unsere, sondern eure Sache. Nur dann können wir euch für competente Reformatoren erachten, nur dann euch unser ganzes Vertrauen schenken. Diese Beweiskraft und der darin gegebene Rechtstitel auf vorzunehmende Reformen in Kirche und Staat besitzt aber für uns nur derjenige wissenschaftliche Geist, der uns die Weltgeschichte und die in ihr verzeichneten Großthaten des in Adam und Christus wurzelnden Menschengeschlechtes erklärt, anstatt sie zu vernichten. Euer Geist vernichtet sie. Es ist euch daher geradezu unmöglich, jenen Beweis uns zu führen, und dadurch unser Vertrauen zu gewinnen. Ihr habt nicht den wahren Geist. Dieses sehen wir klar ein. Es ist aber lächerlich, wenn ihr von uns den Beweis fordert, daß eure Grundsätze der menschlichen Bestimmung gefährlich seyen. Denn an euch ist es, zu beweisen. Ihr wollt ja die Männer der wahren Wissenschaft seyn. Allein eure Grundsätze sind für die Menschheit nicht bloß die trostlosesten, sondern auch die geschichtslosesten, die es jemals gegeben hat, wie denn überhaupt die Geschichte für alle gute Menschen zugleich Trost ist. Wer die Geschichtsthaten des Menschengeschlechts, wer insbesondere die Erlösungsthat des historischen Christus uns raubt, der raubt der Menschheit ihren höchsten Trost. Wir haben als christliche Regierungen den Beruf, diesen Trost mit unserer ganzen von Gott uns verliehenen Macht zu beschützen; wir haben ihn der Menschheit als ein über alle

irdische Schätze erhabenes himmlisches Kleinod zu überwachen, und gegen den Feind zu bewahren."

Ich darf es voraussetzen, daß kein deutscher Biedermann, der noch christlichen Sinn hat, mir seine Zustimmung versagen werde, wenn ich allen christlichen Regierungen diese Sprache, als eine nicht nur im conservativen, sondern auch im echt reformatorischen Princip vollkommen berechtigte, ja als eine pflichtschuldige, gegen unsere modernen Freiheitsprediger in den Mund lege; wenn ich ferner der Ansicht bin, daß auch unsere schlesische und deutsche Presse, in ihrer schlechten Seite, dieselbe Sprache vollaus verdient. Sie steht auf keinem andern Grund und Boden, als die Vertreter der modernen Wissenschaft. Aber sie weiß es nicht. Sie befindet sich, nach einer einmal angenommenen Richtung, mit Hierarchie und Monarchie, mit Priesterthum und Königthum, sofern in beiden zwei von Gott gesetzte Auctoritäten, denen man im Gehorsam sich unterordnen soll, anerkannt werden, theils in einem offenen, theils in einem versteckten Kampfe. Sie hat über beide, sofern in ihnen, nach christlicher Denkweise, zwei Repräsentanten einer in das Jenseits blickenden Idee, und eines damit zusammenhängenden höheren Gesetzes des Gehorsams anerkannt werden, im Geiste der deutschen Jahrbücher mehr oder weniger längst schon den Stab gebrochen. Jede Gelegenheit, die zur Annäherung an dieses höchste Ziel sich darbietet, wird emsig benutzt, und solchergestalt ausgebeutet, daß darin der schon bezeichnete verneinende Zeitgeist thatsächlich sich kund giebt. Eine derartige Gelegenheit war auch die fromme Pilgerfahrt nach Trier. Das ganze dagegen erhobene Geschrei erscheint für mich nur als eine Sondirung und Besichtigung des geistigen Terrains. Tausende, die da mitschreien, wissen das nicht. Sie befinden sich im Strome, ohne dessen Richtung und Endziel zu kennen. Wenigstens fehlt ihnen, wie ich schon sagte, eine klare Vorstellung darüber. So aber ist es bei beginnenden revolutionären Bewegungen immer der Fall gewesen.

Um jedoch den Leser zu überzeugen, daß ich hier nicht bloß aus der Anschauung einer apriorischen Theorie, sondern zugleich aus der Erfahrung spreche, so will ich jetzt auf einzelne durch die schlesische Zeitungspresse, besonders im Jahre 1844, verbreitete Artikel aufmerksam machen.

Was zunächst die politische Seite betrifft, so wollen unsere Freiheitsmänner aus der gegen die Trierer Pilgerfahrt hervorgerufenen Bewegung schon die Stunde entnehmen, welche die Uhr für ihre Zwecke bereits geschlagen hat. Wenigstens hat die schlesische Chronik*) auf diese Stunde schon hingewiesen.

Es heißt nämlich in Nr. 98:

„Wenn wir von den diesfallsigen kirchlichen Bewegungen vor der Hand auch noch keinen nachhaltigen Gewinn hätten, so wollen wir uns doch schon daran genügen lassen, daß wir wissen, auf welche Stunde die Zeituhr hinweist."

Zwar werden die Vertreter der schlechten Presse mir sagen: daraus

*) Ihr jetziger Redacteur ist Dr. Moritz Elsner, der ganz in die Diesseitstheorie der deutschen Jahrbücher eingegangen ist. Er schrieb im Jahre 1839 eine Broschüre gegen Dr. Schubarth (Breslau bei Hirt), worin es S. 4 u. 5 heißt: „Aber in der That hat sich Hegel über die Vorstellung der **individuellen** Unsterblichkeit nie ausgesprochen, ohne Zweifel, weil diese Vorstellung nicht aus ihrem Gebiete herauszubringen war. Die Philosophie hat sich eigentlich gar nicht damit zu befassen, und wenn ein Mensch durchaus noch einige Millionen Jahre leben will, so wird **sie** diesem Verlangen gewiß kein Hinderniß in den Weg legen. Das Gerede über die Unsterblichkeit scheint mehr Egoismus als Liebe zu streng wissenschaftlichen Untersuchungen zu verrathen. Auch haben die größten Philosophen dieses unfruchtbare Feld unbebaut gelassen; ja Schelling bediente sich einst des Ausdruckes, daß ein Volk desto niederträchtiger sei, je schöner es sich den Himmel ausmale. Wenn Platon ausführlicher über die Unsterblichkeit spricht, so muß man seine Zeit bedenken, welche ohne ein ausgebildetes religiöses Bewußtsein war." Dieses die Worte des jetzigen Redacteurs der schlesischen Chronik, die eines Commentars nicht erst bedürfen. Dr. Elsner, hält auch jetzt noch dieselbe Ansicht fest, wie zu sehen ist aus der Nr. 1. der schlesischen Chronik 1845, und aus Nr. 7, über welche im Anhange in einer Note die Rede ist.

könne man noch keinen Beweis für revolutionäre Tendenzen entnehmen. Und ich bin weit entfernt, ihnen dieses zu bestreiten. Aber der im Hintergrunde stehende Schalk macht sich doch in solchen Aeußerungen ziemlich deutlich bemerkbar. Dieses ist um so mehr der Fall, als die schlechte Presse, trotz der guten Aussichten, doch auch von der geheimen Furcht beherrscht wird: es möchte die Macht des Klerus über das Volk für eventuelle Fälle noch größer seyn, als ihre eigene Macht. Diese Furcht äußert sich in der genannten Nummer der schlesischen Chronik in einer Verdächtigung des Klerus, die aber nur der Widerschein desjenigen Feuers ist, welches in der besorgten Brust des Mitarbeiters der schlesischen Chronik schon lodert. Er sieht nämlich auf die Erfolge der Enthaltsamkeitsvereine in Oberschlesien hin, und sagt:

„Soll nun auch der Segen dieser klerikalischen Wirksamkeit nicht im mindesten verkürzt werden, so muß sich doch jedem aufmerksamen Beobachter, wenn er die Schwierigkeit der Aufgabe mit ihrer glücklichen Lösung zusammenstellt, unwillkührlich die besorgliche Frage aufdrängen: Wie, wenn es dem Klerus zu seiner Zeit einmal beliebte, die Massen des seinem Einflusse faktisch unterworfenen Volkes zu einem bestimmten Zwecke aufzureizen, mit dem die Regierung und der aufgeklärte Theil der Nation nicht sympathisiren könnte? Wo finden wir alsdann einen Damm gegen die hereinbrechenden Wogen?"

Kann wohl der Schalk deutlicher sich verrathen? Denkt man sich nämlich den Mitarbeiter der schlesischen Chronik, in die auf S. 18 mitgetheilte Richtung ihres Redacteurs, so schaut man demselben lauschend ins furchtsame Herz. Hier hört man die Frage: wie finden wir für unsere Zwecke einen Damm gegen die hierarchische Macht des katholischen Priesterthums in seinem Verhältnisse zum Volke?

Noch offener giebt die Breslauer Zeitung (deren Beiblatt die Chronik ist), ihre Herzenswünsche zu erkennen, indem sie die Vor-

gänge in Schneidemühl zu einer Aufreizung der katholischen Priesterschaft zum Abfalle von ihrer Kirche in folgender Weise benutzt:

„Liegt nicht die Annahme nahe, daß auf den kräftigen Anstoß, den die religiösen Bewegungen der Gegenwart nach dieser Seite hin bewirkt haben, sich noch mehrere Priester vom status quo der Kirche lossagen und ihr Leben und Wirken dem jungen Leben, wie es im Schooße der kleinen Schneidemühler Gemeinde entsprießt, mit Begeisterung weihen?"

Ja noch mehr: es veröffentlicht dieselbe Zeitung in Nr. 303 folgende aus unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 23. December datirte Mittheilung:

„In diesem Augenblicke geht in Berlin eine Adresse zur Unterzeichnung umher, welche an die apostolisch-katholische Gemeinde in Schneidemühl gerichtet ist, und derselben die Sympathien der hiesigen freidenkenden Bevölkerung aussprechen will. Die Gemeinde wird darin der „„Herold des großen Gedankens"" genannt, „„welcher in der Brust von Millionen der frühern Kirchengenossen gelebt habe."" Diese neuen, und wie es scheint, noch unabsehbaren Bewegungen scheinen demnach auch bei uns einen bedeutenden Anklang zu finden, wenn wir auch glauben, daß in der hiesigen katholischen Gemeinde selbst nur wenig Elemente vorhanden sein möchten, um auch hier schon jetzt Anknüpfungen und Unterstützungen für das Streben einer von Rom unabhängigen deutschen katholischen Kirche zu gewähren. Dies Streben, das eine nationale Bedeutung in Deutschland zu gewinnen anfängt, bricht auch schon an allen Ecken und Enden in merkwürdigen und drängenden Symptomen los, und allen Anzeichen nach wird dabei die **preußische Presse** besonders zu Ehren kommen, und ihre natürliche Aufgabe, an der Spitze der freien Entwickelungen der Zeit zu stehen, nach dieser Seite hin ungehindert erfüllen

können. Den Berliner Blättern ist darin bereits von oben herab der weiteste Spielraum gestattet worden, und die Spenersche Zeitung theilt heute nicht nur das Protestationsschreiben des Kaufmanns **Milde** an das Breslauer Domkapitel mit, sondern sie enthält auch den Aufruf eines deutschen Katholiken an die deutschen Bischöfe zur Gründung einer freien deutschen katholischen Kirche, welcher zuerst in dem in Darmstadt erscheinenden „Vaterland" veröffentlicht worden. Den auch in Breslau begonnenen Bewegungen für eine deutsch-nationale Selbstständigkeit des katholischen Kirchenlebens sieht man hier mit der allergrößten Spannung entgegen" u. s. w.

Wer sieht nicht hier den Geist der deutschen Jahrbücher zunächst in der Form einer Aufreizung der deutschen Katholiken im Priester- und Laienstande zum Abfalle von dem Mittelpunkte ihrer Kirche hervortreten. Wäre nur dieser Riß einmal eingetreten, so sähe man mit dem Zerfall des katholischen Kirchendammes in Deutschland das Hauptziel erreicht. Dieser Damm ist es, der den Freiheitsmännern noch immer hindernd im Wege steht. In ihm liegt die thatsächliche Anerkennung einer im Priesterthum und auch im Königthum von Gott gesetzten Auctorität. So lange diese Anerkennung in Deutschland von 20 Millionen Katholiken noch festgehalten wird, ist die Errichtung des deutschen Freiheitstempels im Sinne der Jahrbücher unmöglich. Man sieht in dieser Position des Katholizismus zugleich einen Schutz für den noch positiven christlichen Protestantismus. Wäre nur der erstere einmal gefallen, so könnte sich der zweite gar nicht mehr halten. Was in ihm noch als geoffenbartes Christenthum geglaubt wird, das sind für unsere Freiheitsträumer „unreine und ungesunde Stoffe," und bilden den „protestantischen Jesuitismus." Man höre, wie darüber der Berliner Correspondent in der genannten Nummer der Breslauer Zeitung weiter sich ausdrückt:

„Der Protestantismus selbst kann dadurch eine Rückwirkung erfahren, in der er sich heilsam erschütter fühlen muß, und manche unreinen und ungesunden Stoffe, mit denen er sich in seinen gegenwärtigen Tageszuständen vermischt hat, wieder von sich ausscheiden wird. Es wird auch im protestantischen Kirchenleben keine dunkeln und geheimnißvollen Mächte mehr geben, die aus ihm heraus zweideutig schillernd das Geistesleben regieren wollen, mit einem Worte, auch der **protestantische Jesuitismus** wird fallen, **wenn die katholische Kirche eine rein evangelische Basis gefunden hat, welche alle Anknüpfepunkte unserer Zustände an hierarchische Elemente abschneidet.**"

Seht euch also vor, ihr Alle aus unsern getrennten protestantischen Brüdern, die ihr vom Christenthum nicht lassen wollt, und bleibet nicht gleichgültig und unthätig, wo der Sturm unserer Tagespresse sein nächstes Ziel in dem Umsturze der hierarchisch-katholischen Kirche in Deutschland sich gesteckt zu haben kein Hehl mehr macht. Hier hat für die ganze noch gläubige deutsche Christenheit aus allen Confessionen das tua res agitur seine vollste Bedeutung gewonnen. Während ich schreibe, verkünden unsere Zeitungen auch den schon vorausgesagten Aufruf Ronge's an die niedere Geistlichkeit, die er zuerst als Freunde anredet, dann aber dieses wieder vergißt, und sie mit Scheltworten tractirt, um sie zur Abwerfung des römischen Joches zu bringen. Es wird mir's Niemand zumuthen, dieses von Gemeinheiten angefüllte Pamphlet zu berücksichtigen, es sey denn, um zu zeigen, daß nicht Ronge, sondern die ihn beherrschende Partei durch dieses Document den schmachvollsten Leichenstein auf ihre vor dem gebildeten und christlichen Deutschland ins Grab gesunkene Menschenwürde sich gesetzt hat. Nur eine einzige Stelle werde ich daraus benutzen, um zu zeigen, daß die communistische Tendenz, die in diesem Aufruf sich bemerklich macht, ganz dieselbe ist, die schon früher in der Breslauer Zeitung sich kundgegeben hat. Herr Domprediger Förster

wird wohl Recht behalten, wenn er mit Rücksicht auf das Ziel unserer Tagespresse sagt:

„Der Damm, den Christi Glaube und Christi Religion gegen die Entwürfe unserer Freiheitsmänner erhebt, **der** ist ihnen im Wege."

Und wenn man diese Freiheitsmänner auf der von den Jahrbüchern gewiesenen Bahn ungehemmt fortschreiten läßt, so wird Herr Domprediger Förster ebenfalls Recht behalten, wenn er die Zeit vorhersieht, wo es heißen wird:

„Jagt die Priester fort, und schließt die Kirchen zu!"

Dann aber würde der moderne Zeitgeist in Deutschland gewonnenes Spiel haben. Gott wolle es verhüten, daß diese Katastrophe hereinbreche! Möge er die heraufziehenden Gewitterwolken nicht so weit in ihren Gegensätzen sich spannen lassen, daß sie mit Donner und tödtendem Blitz über unserem deutschen Vaterlande sich entladen! Das aber ist der Abgrund, an den unsere schlechte Presse die Volksmasse hindrängt. Schauervoll ist sein Anblick, ja Beben erregend ist die Vorstellung eines Religionskriegs und der mit Blut getränkten Fluren Europas. Und doch kann, was vor einem Jahrzehent noch unmöglich erschien, heute nicht mehr als möglich geläugnet werden. Eben so wenig ist es aber auch zu verkennen, daß eine solche Katastrophe nothwendig die Allianz von Kirche und Staat im Kampfe gegen den verneinenden und revolutionären Geist der deutschen Jahrbücher zur Folge haben müßte. Denn es würde nicht bloß die eine, sondern es würden beide Auctoritäten für die deutsche Christenheit zu retten seyn. Darin läge einschließlich auch die nothgedrungene Verbindung der im Katholizismus und Protestantismus noch dastehenden gläubigen Christen. Wer für die Kirche das Schwert zöge, der hätte es in demselben Augenblicke auch für den christlichen Staat gezogen. Denn von beiden will jener Geist, sofern in Kirche und Staat, im Priesterthum und Königthum zwei Ideen repräsentirt sind, die mit dem christlichen Jenseits zusammenhängen, nichts mehr

wissen. Auch hat dieser Geist in seinem communistischen Unwesen, in unserer schlesischen Presse, gar nicht etwa versteckt, sondern offen sich kund gegeben.

Sollte man es glauben, daß die Breslauer Zeitung in Nr. 175 von 1843, wo die Branntweinfrage erörtert wurde, folgende Stelle ihrem Leserkreise mitzutheilen kein Bedenken trug? —

„Lassen wir doch," so sprach sie, „die Proletarier Theil nehmen an den Gütern dieses Lebens, die sich bisher nur ein kleiner Theil der Gesellschaft zum ausschließlichen Genusse aneignete; errichten wir das sociale Gebäude auf einer neuen, auf der allein vernünftigen Grundlage, nach welcher ohne die bisherigen Unterschiede und Vorrechte der Geburt, des Vermögens u. s. w., alle Menschen einen gleichen Anspruch auf die **allgemeinen** Güter, **materielle** wie geistige zu erheben berechtigt sind."

Dieselbe Rede hören wir auch in dem von Ronge herausgegebenen Aufrufe neu ertönen. Hier heißt es, nachdem vorher gesagt ist:

„Die Geistlichen prassen, während der Bürger- und Bauernstand hungert, sie schwelgen, während er darbt," auf S. 5. also: „Ist dies Unwahrheit? Sehen Sie einen Bischof mit **40,000** Thalern jährlich, geistliche Stiftungen mit unermeßlichem Vermögen, und nicht weit davon einen Weber, der wöchentlich nur 5 Silbergroschen für sich und seine Familie verdienen kann"*).

Heißt das nicht, um eines derben deutschen Sprichwortes mich zu bedienen, der Volkshefe den Teufel an die Wand malen? Heißt das nicht den Communismus und in ihm die schlechteste Re-

---

*) Die Breslauer Zeitung hat in einer ihrer letzten Nummern diesen Aufruf in einem Artikel von Hirschberg aus in seiner Vortrefflichkeit loben lassen, und es wurde nur bedauert, daß der Verleger für 14 Seiten einen Preis von 5 Silbergroschen angesetzt habe, weil dieses seiner Verbreitung im Volke ein bedeutendes Hinderniß lege. Er müsse nur 6 Pf. kosten, damit jeder ihn kaufen könne.

publik sehr verständlich insinuiren? Wer, der nicht durch den extremsten politischen Fanatismus geblendet ist, möchte dieses verkennen wollen! Wer möchte nicht den Geist der deutschen Jahrbücher hier wiederfinden! — Die schlesische Zeitung aber hat das gewiß von Seiten ihrer Collegin ganz in der Ordnung gefunden. Denn ihr Mitarbeiter Herr Dr. Behnsch*) stand damals an der Spitze derer, welche die wegen Weberunruhen stattgehabte Anklage der schlesischen Presse für ein unerhörtes Attentat bezeichneten.

Auch jetzt, wo die kirchliche Anklage hervorgetreten ist, ruft sie durch denselben Mitarbeiter in Nr. 288., in dem Artikel: „Die schlesische Presse im Anklagezustande" mit dem Motto: „fiat lux" in folgender Weise allarmirend aus:

„Eine neue unerhörte Anklage ist gegen die schlesische Presse von geweihter Stätte herab unter unsere katholische Mitbürger geschleudert und bald darauf durch den Druck vervielfältigt worden u. s. w."

Nach diesem Ausrufe, womit der Artikel beginnt, hält Herr Dr. Behnsch den „Freunden der Wahrheit," die ihm mit den „Freunden der schlesischen Presse" einerlei sind, eine Reihe von Fragen entgegen, unter denen auch folgende sich befindet, wobei freilich die schlesische Zeitung in ihrem Herold an die obige Stelle aus der Breslauer Zeitung nicht mehr gedacht zu haben scheint:

„Oder hat die schlesische Presse die Ordnung der Dinge gewaltsam ändern wollen, huldigt sie communistischen Ideen, können ihr revolutionäre Tendenzen nachgewiesen werden, will sie die Monarchie in eine Republik verwandeln? Sagt es, die ihr die schlesische Presse kennt, sagt es dem Herrn Domprediger Förster! Wenn dem so wäre, so möge er Recht behalten."

Dem Herold aber wäre, da er sammt seiner schlesischen Presse Unrecht behält, gar sehr anzurathen, daß er nicht wieder so rück-

---

*) Ein früherer Candidat der protestantischen Theologie, jetzt Lehrer an der Realschule und Lector der englischen Sprache an der Breslauer Universität.

sichtslos und dreist solche maaßlose Artikel gegen einen Mann veröffentliche, der in die immer bedenklicher werdenden socialen Zustände unseres deutschen Vaterlandes, mit patriotischer Gesinnung, einen tiefern Blick gethan, als Herr Dr. Behnsch vielleicht jemals zu thun fähig seyn wird. Er möge sich vorsehen, daß sein Verstand fortan durch die Sprache der schlesischen Presse und durch seinen eigenen Gedankenvorrath nicht noch mehr bethört werde, er möge Vernunft und Gewissen, diese beiden geistigen Führer des Menschen, nicht noch mehr durch die moderne Zeitrichtung in den schon verdunkelten Hintergrund des Geistes zurücktreten lassen, und nicht ferner noch eingehen in das Traumgebilde, worin man in der durch die Ronge'sche Haranguirung hervorgerufene Bewegung eine hoffnungsvolle Morgenröthe, und in ihr eine trostreiche Aussicht in die nahe Zukunft erblickt, wo man die helle Mittagssonne verheißt, die bald ihr volles Licht über uns ausstrahlen werde.*) Jene Morgenröthe ist nun seit drei Jahrhunderten schon gesehen und verkündet worden, und noch immer will die erwartete Sonne sich nicht zeigen, ja man ist gerade nach derjenigen Seite hin, wo man ihren nahe bevorstehenden Aufgang so laut vorhersagt, weit eher zu sprechen veranlaßt: Herr bleibe bei uns, denn es will Nacht werden!

So aber denkt nicht die schlesische Zeitung. Sie fährt vielmehr in dem Ausrufe ihres Herolds zu fragen fort:

> „Und was hat die schlesische Presse gethan, um das Anathema des Herrn Förster auf sich zu ziehen? Hat sie die Glaubenslehren der katholischen oder irgend einer christlichen Kirche angegriffen, hat sie die Bibel und Christus verworfen, hat sie an den Grundvesten aller Religion gerüttelt? Ihr Freunde der Wahr-

*) Möge Herr Dr. Behnsch mit der in dieser Schrift ihm gewordenen Abfertigung sich endlich beruhigen. Die Ehre, daß Herr Domprediger Förster sich mit ihm in einen Zeitungsstreit einlasse, wonach er zu gelüsten scheint, kann ihm nicht zu Theil werden. Ein solcher Streit verträgt sich nicht mit der Würde und Stellung eines christlichen Predigers.

> heit, die ihr die schlesische Presse kennt, bezeugt es dem Herrn Domprediger Förster, daß die schlesischen Blätter niemals im Kampfe mit dem Christenthum und der christlichen Religion gestanden haben."

Bei solchen Fragen und Exclamationen wird man in der That gegen die Vertreter der schlesischen Presse milder gestimmt. Sie kreuzigen Christum von neuem, ohne es selbst zu wissen, weil sie ihn im Sinne des kirchlich-christlichen Glaubensbekenntnisses gar nicht mehr kennen. Darum gilt für sie, wie einst für die ungläubigen Juden, das am Kreuze gesprochene Wort: „Verzeihe ihnen, sie wissen nicht, was sie thun." Oder hat die schlesische Zeitung vielleicht darauf vergessen, daß die Magdeburger und Köthener Lichtfreunde auch in Breslau ihre Nachahmer gefunden, und daß deren Glaubensbekenntniß, nach den Grundsätzen einer beliebten sogenannten Humanität, mit Aufgebung des Glaubens an Christi Gottheit, in unsern Zeitungen veröffentlicht worden ist? Das heißt doch wohl, wenn man auf I. Cor. 3, 11. hinsieht, an den Grundvesten des Christenthums rütteln! Und sehen wir nicht noch täglich die Angriffe auf einzelne Glaubenslehren der katholischen Kirche sich wiederholen? Eine Aufzählung würde wahrlich zu weit führen. Ich will nur aus frischer Erinnerung einige hier mitaufführen. So enthielt die Breslauer Zeitung in einer ihrer letzten Nummern die mit nichts unterstützte, im katholischen Volke Aergerniß gebende und Zweifel erregende grundlose Behauptung, daß die Ohrenbeichte erst im dreizehnten Jahrhunderte eingeführt worden sey.

In derselben Zeitung behauptete ein gewisser Herr Weis*) mit gründlichem Nichtwissen:

> „das Tridentinische Concil habe seinen Satzungen über den Bilder- und Reliquien-Cultus nicht als Glau-

*) Wie ich höre, ein Candidat der protestantischen Theologie, der bei der Redaction der Breslauer Zeitung beschäftigt sein soll. Er gehört, wie seine historischen Notizen über den Reliquiencultus und sein Nichtverstehen dessen

bens=, sondern als **Disciplinar**=Vorschrift aufgestellt, welche abgeschafft werden könne."

Nun sagt aber das genannte Concil in der XXV. Sitzung von den Reliquien ausdrücklich: a fidelibus veneranda esse, während es diejenigen verdammt, welche behaupten, daß man den Reliquien keine Verehrung schuldig sey, oder daß andere heilige Kleinodien nicht mit Nutzen von den Gläubigen verehrt würden.

Ich möchte diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, mein dogmatisches Urtheil über die Bedeutung des Reliquiencultus im Sinne der katholischen Kirche, mit Rücksicht auf die Trierer heilige Tunica, auszusprechen. Es sind darüber irrige Ansichten entstanden. Mögen die hiesigen und andere deutsche Zeitungen aus den folgenden Grundgedanken für die durch sie verbreiteten Irrthümer und halben Wahrheiten eine Belehrung sich entnehmen. Mögen sie künftig solche Dinge aus ihren Spalten fern halten, die zwar wohl in den Katechismus, aber nicht in die politischen Zeitungen gehören.*)

Zunächst sind die Reliquien als heilige Gebeine und Kleinodien zu unterscheiden. Das Tridentinische Concil hat in Ansehung der von ihm genannten heiligen Leiber unverkennbar die Idee des Apostels Paulus im Auge gehabt, wonach die Kirche der Leib Christi, die Gläubigen dessen Glieder und Christus das Haupt ist. Er sagt Ephes. 5, 30. mit Beziehung auf Christum, den er in v. 23. das Haupt der Kirche nennt:

„Wir sind Glieder seines Leibes, von seinem Fleisch und seinem Gebein."

Aus dieser apostolischen Idee erklärt sich die große Verehrung, die man gleich nach dem apostolischen Zeitalter schon den Gebeinen der heiligen Märtyrer bewiesen hat. Ihre Leiber betrachtete man

was das Tridentinische Concil über diesen Cult bestimmt hat, deutlich genug beweisen, zu den Halbwissern, die im Nichtwissen enden.

*) Wenn man in einer unserer Zeitungen diese Bemerkungen bei berichtigenden Artikeln mit einfließen lassen will, so wird sie jedesmal von der Redaction gestrichen.

als Glieder des in der Kirche vorhandenen mystischen Leibes Christi, und das von ihnen um des christlichen Glaubens willen vergossene Blut hatte in dieser Idee in einem gewissen Sinne die Bedeutung von Christi Blut. Außerdem waren dieselben Leiber, sofern der in und mit ihnen lebende menschliche Geist in der Lebensgemeinschaft des heiligen Geistes sich befand, auch zugleich ein Tempel des letztern, wie denn auch der Apostel wiederum sagt (l. Cor. 6, 19.):

„Wisset ihr nicht, daß eure Leiber ein Tempel des heiligen Geistes sind, der in euch wohnt?"

Dieses ist ein zweiter dogmatischer Grund, aus welchem bei den ersten Christen die große Verehrung der heiligen Leiber der Martyrer zu erklären ist. Sie waren Glieder an Christi Leib, in diesen Gliedern wohnte der heilige Geist in Lebensgemeinschaft mit den menschlichen Geistern, und gab diesen wie in einem leiblichen Tempel das Zeugniß, daß sie Kinder Gottes seyen (Röm. 8, 16). Auch sind diese heiligen Leiber für die künftige Verklärung in neuem Vereine mit den in ihnen heilig gewordenen Geistern bestimmt, (I Cor. 15, 53.) worin ein dritter Grund zu ihrer Verehrung zu finden ist. Daß nun diese apostolische Idee dem tridentinischen Concil (Sess. XXV) wirklich vorgeschwebt habe, sieht man aus folgendem Ausspruche:

„Auch der heiligen Martyrer und anderer Heiligen Christi heilige Leiber, welche lebendige Glieder Christ und ein Tempel des heiligen Geistes waren, und die Bestimmung haben, von Christo selbst zum ewigen Leben auferweckt und verklärt zu werden, sind von den Gläubigen zu verehren."

Dieses ist die **positive** Lehre oder das eigentliche **Dogma** über die Reliquienverehrung. Es werden darin zugleich die Gründe mit angegeben, **warum** die Gläubigen den Reliquien der Heiligen ihre Verehrung **schuldig** sind. Diese Verehrung ist im Geiste des katholischen Dogma's eine aus dem Glauben entspringende **allgemeine Pflicht**, und folglich nicht **freigestellt**, wie man gesagt hat. Von dieser **allgemeinen Pflicht** sind aber die **besondern**

Fälle zu unterscheiden, wo sie zu erfüllen ist. Ein solcher Pflichtfall ist da vorhanden, wo die heiligen Gebeine eines Apostels, Martyrers oder sonstigen Heiligen, als unbezweifelt ächte von der Kirche aufbewahrt werden.

Von diesen heiligen Gebeinen unterscheidet man aber andere von den Heiligen und von Christo selbst ererbte Gegenstände, die uns als Kleinodien theuer und werth erscheinen. Diese sind unter die vom Concil genannten sacra monumenta mitzubefassen. Mit Beziehung auf sie und ihre Verehrung giebt das Concil kein allgemeines positives Pflichtgebot, wie in Beziehung auf die heiligen Gebeine, sondern bloß ein negatives oder ein Verbot, so zwar, daß dieses auch zugleich für die heiligen Gebeine ausgesprochen wird. Es ist nämlich verboten, die allgemeine Behauptung auszusprechen:

> „man sey den Reliquien der Heiligen, keine Verehrung schuldig, oder es sey unnütz, daß sie und andere heilige Kleinodien von den Gläubigen verehrt werden."

Diese Behauptung wird vom Concil verdammt.

Unter die Kleinodien gehört nun auch die heilige Tunica in Trier. Mit Beziehung auf sie besteht dem Gesagten zufolge nur eine negative Pflichtvorschrift. Es ist nicht geboten sie zu verehren. Aber ihre Verehrung für die Gläubigen als unnütz zu behaupten, ist verboten. Das Concil hält demnach die Verehrung heiliger Kleinodien zwar nicht für nothwendig, aber doch für nützlich, d. h.: es hält sie nicht für Pflicht, aber doch für angerathen.

Auch hat sich von jeher in der katholischen Kirche eine pflichtschuldige und eine bloß angerathene Sphäre des christlichen Lebens thatsächlich geltend gemacht. In die letztere gehören die Gelübde. Mit ihnen hangen auch alle Wallfahrten zusammen. Wer eine Wallfahrt unternimmt, der ist dazu nicht verpflichtet, sondern sie ist für ihn bloß angerathen. Er kann sie durch ein frei zu machendes Gelübde als ein Gott wohlgefälliges Opfer, sey

es als Bußgang, oder als Bittgang, oder sey es aus Dank und Preis für empfangene Gnaden und Wohlthaten unternehmen. Solch eine religiöse Handlung hat in ihrer freien und demüthigen Uebernahme etwas geistig Erhebendes und Poetisches an sich. Sie vollbringt ein gelobtes Opfer. In dieser Sphäre des Gelübdes tritt die höchste Blüthe des christlichen Glaubens hervor. Würde aber jemand eine Wallfahrt nur mit Vernachläßigung seiner Pflichten unternehmen können, so wäre sie ihm nicht mehr angerathen, sondern abgerathen, weil die Pflicht auf dem ersten Platze zu erfüllen ist.*) Aus diesem Gesichtspunkte muß auch die Trierer Wallfahrt beurtheilt werden.

Sie war dem Katholiken nicht geboten, sondern nur angerathen. Es stand jedem frei, seinen Glauben dadurch zu bekennen, daß er im Gelübde die Wallfahrt unternahm. Wer es nicht gethan, hat keine Pflicht vernachläßigt. Dagegen war es jedem verboten, die Wallfahrt für unnütz zu erklären, und die Wallfahrer herabzuwürdigen und zu schmähen.**) Auch ist dieses Verbot, wenn selbst das Concil es nicht ausgesprochen hätte, in der Natur der Sache schon gegründet. Ist ja doch die heilige Tunica des Erlösers für jeden katholischen Christen, dem sie für ächt gilt, ein unschätzbares Kleinod, dessen bloßer Anblick seine Andacht zu Christo, der sie getragen hat, auf's höchste beleben und erheben muß. Und nicht bloß für jeden katholischen, sondern auch für jeden protestantischen Christen, der nicht mit dem Glauben an den Erlöser auch alles christliche Gemüth in sich zu Grabe getragen hat, der vielmehr in der Erlösungsandacht noch mitsingen kann: „Mei-

*) Es folgt hieraus von selbst, daß Wallfahrten nur selten zu unternehmen sind, wenn sie nicht für andere im Pflichtenkreis liegende Verhältnisse störend einwirken sollen. Darum sagt Thomas von Kempen: qui multum peregrinantur, raro sanctificantur.

**) Dieses möge die kleine Zahl derjenigen Katholiken sich merken, die für Ronge und gegen das hiesige hochwürdige Domcapitel unbefugter Weise sich erklärt haben.

nen Jesum laß ich nicht," muß dieses Kleinod, wenn er es für ächt hält, als ein unschätzbares Andenken erscheinen. Derjenige aber begeht vor jedem christlichen Gemüthe einen Frevel, der da sagen kann: „Der Rock Christi, ob ächt oder unächt, gehöre den Henkern." Ein solcher kann gar nicht mehr als gläubiger Christ gelten. Dieser Umstand ist allein schon genug, um über den Verfasser des Ronge'schen Briefes, auch wenn er, wie es verlautet, ein Protestant seyn sollte, und über alle, welche diesen Brief zu einem Ereignisse gemacht haben, den Stab zu brechen.

Wie aber verhält es sich denn nun mit der Aechtheit dieses Kleinods?

Auf diese Frage tiefer einzugehen würde mich von meinem Zwecke abführen. Auch hat sie bereits einen historischen Streit in's Leben gerufen. Außer der Schrift von Prof. Marx in Trier ist die schon längst in den Zeitungen angekündigt gewesene Gegenschrift der beiden Bonner Professoren Gildemeister und v. Sybel so eben, während des Druckes dieser Blätter, hier angekommen. Was aber soll man von der Unbefangenheit einer Geschichtsforschung halten, die dem Leser in dem Titel schon mit einer derben Unwahrheit entgegenzutreten keinen Anstand nimmt? Der Titel jener Gegenschrift lautet nämlich:

> „Der heilige Rock in Trier und die zwanzig andern heiligen ungenähten Röcke. Eine historische Untersuchung u. s. w."

Nun sollte man doch glauben, es sey hier Auskunft gegeben über das Vorhandenseyn von noch zwanzig andern Exemplaren, zu denen die Trierer Tunica als das ein und zwanzigste hinzukomme. So aber verhält sich's nicht. Wir finden vielmehr jede irgendwo vorhandene Partikel d. h., jedes als ein vom heiligen Rocke Christi angeblich abgeschnittenes Stückchen, so wie auch irgend vorkommende vestimenta Christi, unter die Rubrik ganzer ungenähter Röcke gebracht. Nur dadurch wurde es möglich

eine so große Zahl herauszubringen. Diese Irreleitung des Publikums, welches durchgängig nur den Titel einer Schrift in den Zeitungen zu Gesichte bekommt, erscheint um so auffallender, da die beiden Herrn Verfasser es keineswegs gescheut haben, den Herrn Prof. Marx in seiner Wahrheitsliebe wiederholt zu verdächtigen Ob sie nun diesen unwahren Titel wegen des größern Effectes, oder aus einem andern Grunde gewählt haben, mögen sie selbst am besten zu sagen wissen. So viel wird jeder aus diesem einzigen Umstande schon entnehmen können, daß man den beiden Herrn, wenigstens in dieser Streitsache, unmöglich eine unbefangene Forschung zuschätzen kann, daß folglich auch die Acten über diese Aechtheitsfrage noch wohl einer sorgfältigen Revision bedürfen möchten, ehe sie für geschlossen zu erachten sind.

Allein man hat gesagt, die Ausstellung der heiligen Tunica und ihre Verehrung durch Wallfahrten sey auch dann für unerlaubt und zwar für Betrug oder doch mindestens für Beförderung des Irr- und Aberglaubens zu erachten, wenn die Aechtheit nicht über allen Zweifel erhaben sey. Diesen von der Kritik gemachten Vorwurf möchte ich hier noch in's rechte Licht stellen. — Zunächst ist zu bemerken, daß die Aechtheit der Trierer Tunica in dem historischen (nicht dogmatischen*) Traditionsglauben sich geltend macht. Dieser Glaube ist als Volksglaube in seinem thatsächlichen Vorhandensein dem Zweifel enthoben. Auch behält er, wie jeder andere Geschichtsglaube, die historische Berechtigung seines Bestehens, so lange die Kritik ihn nicht umzustoßen und als Irrglauben aufzuzeigen im Stande ist. Es kann aber gefragt werden, ob das nicht möglich sey, ob nämlich die Tradition, auf welche dieser Aechtheitsglaube sich stützt, vor dem Forum der wissenschaftlichen Kritik nicht wirklich umgestoßen werden könne? Mit dieser Frage treten wir aus der Sphäre des Volksglaubens heraus, und erheben uns auf den Standpunkt der prüfenden Wissenschaft. Hier kann aber nach angestellter unbefangener Prüfung ein vierfaches Resultat

*) Von einem Dogma oder Glaubensartikel ist hier gar nicht die Rede.

sich herausstellen. Es kann sich finden: 1) daß die Tradition auf solchen historischen Zeugnissen beruht, die nach den Forderungen der Kritik zu ihrer wissenschaftlichen Rechtfertigung vollkommen hinreichen; oder 2) daß sie auf solchen historischen Zeugnissen beruht, die nach diesen Forderungen dazu bloß noch nicht hinreichen, wo also ein hinreichendes Zeugniß bloß fehlt; oder 3) daß Zeugnisse für und wider sie vorhanden sind, ohne entscheiden zu können, wo die größere Wahrscheinlichkeit sey; oder endlich 4) daß sie durch vorfindliche Zeugnisse ganz umgestoßen werden kann. Einen fünften Fall giebt es nicht.

Wenn nun die Kritik bei einer vorhandenen und im historischen Traditionsglauben anerkannten Tradition das erste Resultat festzustellen und dadurch die Tradition in ihrer historischen Gültigkeit zu beweisen im Stande ist, so resultirt daraus die wissenschaftliche und zwar historische Berechtigung, den auf eine solche Tradition gestützten Volksglauben für unumstößlich wahr und seine allgemeine Anerkennung im Geschichtsgebiet auch für Pflicht zu erachten. So lange aber die Kritik dieses noch nicht vermag, fehlt ihr auch noch diese Berechtigung.

Wenn sie nämlich bloß das zweite Resultat gewinnt, so ist es für den wissenschaftlichen Standpunkt nur wahrscheinlich, daß der vorhandene Traditionsglaube zuverlässig sey. Hier ist daher Niemand berechtigt, ihn allgemein für einen geschichtlichen Pflichtglauben zu erklären. Es muß vielmehr Jedem vor seinem Gewissen freigestellt bleiben, denselben anzuerkennen oder noch daran zu zweifeln. Umgekehrt ist aber eben so wenig Jemand berechtigt, über den Zweifel hinauszugehen und ihn entschieden für Irrglauben zu erklären. Dieses wäre sogar eine Versündigung gegen das für seine Wahrheit vorhandene, wenngleich unvollständige, Geschichtszeugniß.

Auch selbst bei dem dritten Resultate würde die wissenschaftliche Berechtigung, solch' einen historischen Traditionsglauben für Irrglauben auszugeben, immer noch fehlen. Man dürfte bloß

sagen: seine Zuverläßigkeit sey vor dem Forum der Kritik unentschieden.

Wenn aber das vierte Resultat sich herausstellte, so würde die historische Berechtigung, ihn für einen Irrglauben anzusehen, und seine allgemeine Aufhebung im Geschichtsgebiete für Pflicht zu erachten, wirklich gewonnen seyn. So lange aber dieses Resultat noch fehlt, so lange bloß Wahrscheinlichkeitsgründe gegen seine Zuverlässigkeit vorgebracht werden können, kann auch die Kritik ihn nicht umstoßen, d. h. er bleibt stehen, und behält als Volksglaube seine historische Berechtigung. Auch die Kirche würde Unrecht thun, wenn sie einen solchen Glauben nicht gelten lassen wollte. Sie hat ihn aber jedem einzelnen Katholiken vor seinem Gewissen frei zu geben. Wenigstens kann sie ihn nicht zur allgemeinen Pflicht machen, wenngleich sie ihn mit dem vollsten Rechte, um der Andacht willen, anrathen kann. So spricht die unbefangene wissenschaftliche Kritik.

Und nun frage ich das deutsch-protestantische Publicum, ja ich frage insbesondere die deutsche und vorzüglich unsere schlesische Tagespresse: ob bei dem Aechtheitsglauben der Trierer heiligen Tunica etwa mehr geschehen ist? Ob nämlich der hochwürdigste Bischof von Trier, indem er die Schrift des Herrn Prof. Marx mit seiner Approbation herausgeben ließ, mehr gethan hat, als daß er diesen Glauben für angerathen erklärte? Oder hat Prof. Marx für den wissenschaftlichen Standpunkt eine Pflicht deducirt? Antwort: Nein! Er hat vielmehr bloß die vorhandenen historischen Wahrscheinlichkeitsgründe vorgelegt, und dadurch zeigen wollen, daß dieser Aechtheitsglaube nicht ohne Grund sey, daß er folglich als Volksglaube seine volle historische Berechtigung behalte, wenngleich es dem einzelnen Katholiken vor seinem Gewissen frei stehe, ihn entweder zu dem seinigen zu machen oder nicht. Hier blieb also sowohl dem Volke, als auch dem Gelehrten das ihm zustehende Recht ganz unverletzt.

War es nun, so frage ich ferner, abgesehen von aller Confession,

nicht eines jeden vernünftigen Menschen unverbrüchliche Pflicht der Nächstenliebe, alle Katholiken in Ruhe und Frieden zu lassen, die in jenem Aechtheitsglauben die Trierer Wallfahrt im Aufblick zu ihrem Erlöser unternahmen? Wer möchte das in Abrede stellen! Und wer möchte läugnen, daß von dem deutschen Protestantismus, — doch nein, nur von der in ihm vorhandenen unchristlichen Partei, — in der schlechten Tagespresse diese Pflicht der Nächstenliebe gegen den deutschen Katholicismus auf eine beleidigende und gesetzwidrige Weise verletzt worden sey*)! Es ist dadurch, mit Verscheuchung des gegenseitigen Friedens, eine Aufregung zwischen den Confessionen hervorgerufen worden, die jeden Vaterlandsfreund in die tiefste Betrübniß versetzt hat. Dazu kommt für die katholische Kirche der traurige Umstand noch hinzu, daß sie sehen mußte, wie einige ihrer Gläubigen durch die Verblendung eines Priesters und durch die mit ihm conspirirende schlechte Presse sich irre machen und zu Schritten verleiten ließen, wozu weder Grund noch Recht vorhanden war. Möchten diese alle, sofern sie das Band des Glaubens noch nicht zerrissen und nur aus Irrthum sich der Bewegungspartei angeschlossen haben, ihr Unrecht erkennen; möchten sie in dieser Erkenntniß, ihres Heils gedenkend, diejenigen Wege wieder verlassen, die sie zu betreten entweder schon begonnen haben oder es noch beabsichtigen.

Jener Priester aber möge sich vorführen, welches Aergerniß auf seinem geweihten Haupte lastet. Er möge einsam sich verschließen, und hier, abgesondert von der Welt, als wäre er aus ihr schon hinübergegangen, im Angesichte Gottes sich fragen: habe ich Recht oder habe ich Unrecht gethan? Und wenn er bei dieser Frage die Ruhe seines Gewissens vermißt, wenn der innere Richter ihm Unrecht giebt, so möge er seine Schuld nicht verdoppeln, und den Einflüssen einer Partei sich entwinden, die ihn durch Aufstachelung seines Ehrgeizes zum Abgrunde zieht. Er möge die Trierer Wallfahrt so auffassen, wie sie in dem oben besprochenen Aechtheits-

*) Man vergleiche dazu Beilage E. §. 37., §. 38. und §. 224.

glauben jedem Unbefangenen in ihrer wahren Bedeutung sich aufdringt. In dieser Bedeutung findet man in ihr etwas wahrhaft Großartiges und höchst Erfreuliches. Nicht das Gewand, sondern derjenige, der auf seinem Erlösungsgange zu der Höhe von Golgatha es getragen hat, zog nahe an anderthalb Millionen Katholiken zu dem altehrwürdigen Dome in Trier. Diese frommen Pilgerzüge haben in ihrer religiösen Andacht zugleich eine wahrhaft poetische Seite. Aber diese religiöse Poesie ist dem modernen Zeitgeiste entschwunden. Er will von ihr nichts wissen. Sie erinnert ihn an eine Zeit, worin er, trotz der erhabenen, dem einigen katholischen Kirchenglauben mit leuchtendem Glanze entsprießenden Kunstblüthe, nur Finsterniß und Aberglauben sieht. Schon das Wort Mittelalter ist für die modernen Geister ein Schreckenswort. Da nun die Trierer Wallfahrt in der That etwas Mittelalterliches an sich trug, so erklärt sich der fanatische Zeitungslärm. In dem mittelalterlichen Glauben an das heilige Grab des Erlösers, hatte das europäische Geschichtsleben in den Kreuzzügen zu einem wahrhaft religiösen Epos sich gestaltet, und es lag darin der Anfang des darauf erfolgten künstlerischen Aufschwunges. In diesem Aufschwunge stellte das in der katholischen Glaubenseinheit dagestandene christliche Europa in allen Ländern und Provinzen, vom Mittelmeere bis zur Nordsee, vom atlantischen Ocean bis zur asiatischen Gränze, zur größern Ehre Gottes und zur Verherrlichung Christi und seiner Kirche eine gemeinsame Kunstschule in's Leben. Aber von diesem ganzen Kunstleben will der moderne Zeitgeist nichts wissen. Er fürchtet vielmehr jeden gläubigen Aufschwung des katholischen Kirchengenius. Damals stieg dieser Genius wie im Wunder zum Himmel an, und ließ sich mit seinen dort geschauten Idealen in die Werkstätten der Künstler und Dichter herab. Die Trierer Wallfahrt erschien nun aber unsern modernen Geistern wie ein kleiner Kreuzzug gegen ihre Pläne der sogenannten Aufklärung. Anfangs waren sie in ein fast stummes Staunen und Schweigen versunken. Sie schienen selbst nicht zu wissen, was denn in

ihrer Gegenwart eigentlich vorgehe, und wie so etwas im 19. Jahrhunderte, wo **sie** doch ihr Licht leuchten ließen, überhaupt noch möglich sey! Aus diesem Schweigen wurde sie jedoch durch den Ronge'schen Brief herausgerissen. Und nun war denn auch kein Halten mehr. Ihre Organe wurden fieberhaft ergriffen, und die Tagespresse gestaltete sich gleichsam zu einem wilden Heere. Deßungeachtet bemerkte man hinter diesem Geschrei eine geheime Angst vor der auftauchenden mittelalterlichen Glaubensmacht der katholischen Kirche in Deutschland. Und so trieb der mit Angst gepaarte Unglaube zu dem Sturme gegen die Trierer Wallfahrt. Sie war aber nur die Folie für die Aufnahme des Plans der längst gewünschten Herbeiführung einer Loslösung des katholischen Deutschlands von Rom, mittelst Gründung einer deutsch-katholischen Kirche.

Darum erschien auch unsern Freiheitsmännern, wie eine Stimme aus Königsberg herüberrief, die Schneidemühler Angelegenheit weit wichtiger, als das Ronge'sche Spektakel. Beides sollte jedoch von Breslau aus vereinigt werden. In dieser Absicht wurde der Ronge'sche Aufruf an die niedere Geistlichkeit erlassen. Indessen hat die Breslauer Partei gerade durch dieses Schmählibell der ganzen Sache, gewiß zum größten Verdruß ihrer auswärtigen Mitgenossen, ein schmachvolles Grablied gesungen.

Er ist die Krone (man erlaube den Mißbrauch dieses Wortes) jener Fluth von Zeitungsartikeln, durch die sich das ruhige Publikum in einen Zustand versetzt sah, der unwillkürlich an das Kopfmühlrad in Göthes Faust erinnerte.*)

Deßungeachtet hat aber dieses Zeitungsgeschrei doch auch seine sehr ernste, weil mit unsern Gesetzen nicht vereinbare Seite. Und hier ist es, wo die katholische Kirche den ihr rechtlich zukommenden Schutz gegen die in der Tagespresse fortgesetzt stattfindenden offenen Angriffe auf ihre gesetzmäßige innere Verfassung, gegen die Auf-

*) Man sehe das zweite Motto dieser Schrift.

reizungen zu ihrem Umsturz in Deutschland, und gegen die Herabwürdigung, Schmähung und Verspottung ihrer geistlichen Behörden, ihrer Lehren und Gebräuche und der Gegenstände ihrer Verehrung zu fordern hat. Mit Trauer sage ich es, daß dieser Schutz nach meinem Ermessen ihr fehlt. Dieses zeigt mir, ganz abgesehen von allen persönlichen Beziehungen, die in unserer Tagespresse vorliegende Thatsache. Ich habe sie zusammengehalten mit dem Preßgesetze vom 18. Okt. 1819*), dessen gesetzliche Kraft in Preußen fortbesteht**), und mit der neuesten Censur-Instruction vom 31. Januar 1843, Art. II. am Schlusse, Art. IV. Nr. 3. und Art. V.***), und ich kann nicht umhin, zu gestehen, daß es mir unmöglich ist, die Entstehung dieser Thatsache mit unseren Gesetzen zu vereinigen.

Es wird gewiß mancher Leser, dem diese in den Beilagen beigefügten Gesetze bis jetzt unbekannt waren, beim Anblick der darin vorhandenen Bestimmungen, in einen ganz eigenen Zustand sich versetzt finden. Wenigstens wird man unsere schlesische Tagespresse über diejenigen Grenzen längst hinausgetreten sehen, welche ihr in diesen Gesetzen angewiesen sind.

Es befindet sich nämlich unter den in Art. II. der Censur-Instruction erwähnten christlichen Kirchen auch die katholische Kirche. Zudem ist diese keine bloß geduldete, sondern eine mit der protestantischen in gleichen Rechten dastehende. Dabei hat sie eine hierarchische Verfassung, welche von unserem Staate rechtlich anerkannt ist. Denn Preußen hat mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche ein Concordat (d. h. hier ein Abkommen durch die Circumscriptions-Bulle) abgeschlossen. Es hat den Katholiken mit den Protestanten, bei gleichen Rechten, auch einen gleichen Schutz zur Aufrechterhaltung dieser Rechte, wo sie mit öffentlicher Nicht-

*) Man sehe die Beilage A.
**) Man sehe die Beilage B. und C.
***) Man sehe die Beilage D.

achtung verletzt werden, verfassungsmäßig zugesichert. Dieser Schutz besteht insbesondere auch darin, daß weder eine directe, noch eine indirecte Aufreizung katholischer Priester oder Gläubigen zum Ungehorsam gegen ihre geistliche Obrigkeit in der Tagespresse geduldet werde, daß insbesondere für die Erreichung dieses Zweckes die in der Censur-Instruction enthaltenen Bestimmungen von den Censoren vollzogen werden; daß man also der Tagespresse diejenigen Schranken anweise, in welchen die katholische Kirche, sowol in ihrer vom Staate rechtlich anerkannten hierarchischen Verfassung, als auch in ihren Lehren, Einrichtungen, Gebräuchen und Gegenständen ihrer Verehrung nicht angegriffen, herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet wird.

Dieser Schutz ist jedoch, zur Betrübniß aller wahren Katholiken, in Beziehung auf die schlesische Tagespresse fast in allen ihren politischen und nicht politischen Organen bis zu den Lokalblättern herab, als thatsächlich nicht vorhanden zu betrachten. Zunächst bestärkt unsere Presse katholische Priester und Gläubige in ihrem offenen Ungehorsame gegen ihre geistliche Obrigkeit, reizt andere zu gleichem Ungehorsame auf, würdigt die Obrigkeit selbst herab, schmäht und verspottet sie. Ist es doch unsern beiden politischen Zeitungen fortgesetzt gestattet, Ronge als einen Mann zu loben und zu vertheidigen, der, wie sich die schlesische Zeitung durch Herrn Dr. Behnsch ausdrückt,

> „als Einzelner der ganzen hierarchischen Macht öffentlich entgegen zu treten gewagt hat."

Nun ist aber Ronge ein katholischer Priester; als solcher hat er, so lange er noch nicht Apostat ist, in der hierarchischen Macht seine ihm vorgesetzte geistliche Obrigkeit, der er kirchlichen Gehorsam schuldig ist. Von diesem katholischen Priester ist es bekannt, daß er, in seiner kirchlichen Stellung als Kaplan, seiner geistlichen Behörde den schuldigen Gehorsam versagt hat, daß er in Folge dessen suspendirt, und wegen wiederholtem Ungehorsam und hartnäckiger Auflehnung nunmehr auch öffentlich degradirt und excommuni-

cirt worden ist. — Es ist ferner bekannt, daß Ronge sich bis jetzt noch nicht für einen Apostaten erklärt hat, daß er folglich in offenem und grobem Ungehorsam gegen die ihm vorgesetzte geistliche Behörde dasteht, daß er demnach von jedem, der das Gesetz achtet, als ein in seiner Kirche höchst strafbarer und mit Recht bestrafter Priester zu beurtheilen ist, auch dann noch, wenn man nicht selbst Katholik ist, und den Ronge'schen Brief nicht verwerflich findet. Ronge selbst ist in seinem Benehmen als Priester verwerflich. Glaubt Ronge den seiner kirchlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam nicht mehr leisten zu können, weil er innerlich denjenigen Glauben nicht mehr besitzt, wodurch dieser Gehorsam gefordert wird, so hindert ihn kein Gesetz, augenblicklich seinen Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, und Protestant zu werden. Wenn er das geworden ist, so ist er der kirchlichen Verantwortlichkeit als katholischer Priester überhoben. Auch hört nur dann dasjenige öffentliche Aergerniß auf, was er bis dahin als pflichtvergessener und ungehorsamer Priester in seiner Kirche angerichtet hat. Nun aber steht er fortgesetzt als ein Aergerniß gebender Mann da. Und diesen Mann lobt und vertheidigt unsre schlesische und ganze preußische und deutsche Presse mit Herabwürdigung der hierarchischen Obrigkeit in der katholischen Kirche, und zum öffentlichen Aergernisse der katholischen Bevölkerung, ja mit sichtlich zunehmender Aufregung von ganz Norddeutschland, da doch die deutsche Bundesversammlung in dem angeführten Gesetze vom 18. October 1819, betreffend die Censur, in §. 5 bestimmt hat.

„Sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes übernehmen die feierliche Verpfichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht **dergestalt handhaben zu lassen**, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde."

Und Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III. setzte diesen Censurbestimmungen des deutschen Bundes hinzu:

„Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde."*)

Dieses Königliche Wort hat nach der, in Beilage B. mitgetheilten Kabinetsordre vom 28. December 1824, auf welche auch unsere neueste Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843 Bezug nimmt, noch heute in Preußen gesetzliche Kraft. Deßungeachtet aber nimmt unsere Tagespresse den Mann, Namens Ronge, mit zahllosen Artikeln gegen seine eigene kirchliche Obrigkeit, der er Gehorsam schuldig ist, öffentlich in Schutz, während doch umgekehrt gegen solch' eine Presse der Kirche ein rechtlicher Schutz gebührt. Was würde man sagen, wenn man einen Subalternbeamten, der unserer verfassungsmäßig bestehenden Einrichtung im Staate entgegen träte, und seiner vorgesetzten Behörde den gesetzlich schuldigen Gehorsam verweigerte, in unseren Zeitungen öffentlich loben und vertheidigen, dagegen die Behörde herabwürdigen wollte? Nun aber kann von unsern publicistischen Sonntagskindern alles aufgeboten werden, um einerseits einen ungehorsamen und wegen seines Ungehorsams schon suspendirten, degradirten und excommunicirten katholischen Priester mit einem Nimbus zu umgeben, andererseits aber die geistliche Behörde, welche die verdiente Kirchenstrafe nach den kanonischen und bürgerlichen Gesetzen über ihn verhängt hat, auf eine grundlose Weise als dazu unberechtigt zu verdächtigen, sie zu tadeln, herabzuwürdigen, zu schmähen und zu verspotten. — Wollte man hier eine vollständige Artikelsammlung als Belege anstellen, so würde

*) Man vergleiche die Beilage A. was nach § 10 folgt.

man ein ganzes Buch schreiben müssen. Ich will mich auf wenige beschränken, die ich dem letzten Jahrgange und besonders den letzten Tagen entnehme.

Zunächst aber berufe ich mich auf die schon oben angeführten Zeitungsartikel, wo insbesondere zum Umsturze der römisch-katholischen Kirche in Deutschland aufgereizt wird. Diese Aufreizung setzt sich fort. So lesen wir in Nr. 304. der schlesischen Zeitung in einem Artikel aus der Weser-Zeitung:

„Unterdessen hat übrigens der Name und die Stellung Ronge's erst mehr an Bedeutung gewonnen, seit seine Excommunication bekannt worden ist. Darüber muß natürlich eine neue Meynungsverschiedenheit obwalten, ob noch im Jahre **1844** alle dergleichen Dinge nur so bei hellem Tage und vor aller Welt geschehen können?"

Zu diesen Aufreizungen gegen die hierarchische Verfassung der katholischen Kirche gesellen sich wiederholte Herabwürdigungen, Schmähungen und Verspottungen ihrer Behörden. Oder heißt es nicht diese Behörden herabwürdigen und schmähen, wenn z. B. die schlesische Zeitung in Nr. 302. mit Beziehung auf die Reliquienverehrung von „hierarchischen Taschenspielereien" spricht? Wenn man ferner in Nr. 304. der Breslauer Zeitung sagt:

Ronge's Streben gab sich vor allem in **dem** kund, was Bischof Arnoldi in Trier **im Geiste des Aberglaubens und der Knechtschaft** gethan hat?"

Wenn wiederum in der schlesischen Zeitung Nr. 303. mit Beziehung auf die von Arnoldi veranstaltete Trierer Andacht

„Ronge der Bannherr gegen **Lüge und Trug**"

genannt wird? Wenn ferner die Breslauer Zeitung in Nr. 144 mit Beziehung auf den segensreichen Erfolg der oberschlesischen katholischen Geistlichkeit, wodurch die Volksklasse aus der Herrschaft des Branntweins befreit worden ist, den Ausspruch drucken ließ: „daß die Branntweinherrschaft noch besser sey als Ministerherrschaft und Priesterherrschaft?" Ist es nicht Spott gegen das

hiesige hochwürdige Domcapitel, wenn die schlesische Zeitung in Nr. 275., wo sie den degradirten und excommunicirten Priester Ronge in Unwahrheit von einer „katholischen Gemeinde als Pfarrer" berufen seyn läßt, die Worte hinzufügt:

„unstreitig die ehrenvollste und merkwürdigste Anerkennung der von ihm vertheidigten Sache?" —

Nur mit Trauer und gedrücktem Gemüthe kann ich es aussprechen, daß ich hier den der katholischen Kirche nach dem Gesetze gebührenden Schutz gegen die schlechte Tagespresse vermisse. Und mit noch größerer Trauer muß ich es bekennen, daß die deßhalb vorhandene Klage nicht bloß durch die beiden hiesigen Zeitungen, sondern durch fast alle Organe der schlesischen Tagespresse bis zu den Localblättern herab, veranlaßt wird. Um nur ein Beispiel anzuführen: so ist das Liegnitzer Blatt: „Silesia" in Nr. 98. gegen das hiesige hochwürdige Domcapitel und gegen den hochwürdigsten Bischof Arnoldi mit unglaublicher Anmaßung, um hier noch ein gelindes Wort zu gebrauchen, aufgetreten. Das Capitel wird auf eine unwürdige Art, unter Beschützung des Ronge, mit wahrhaft frecher Unkunde geschulmeistert. Wenn es in dem Capitelsschreiben an den Bischof Arnoldi gerügt wird, daß Ronge sich in dem Briefe noch als „katholischen Priester" unterzeichnet hat, so tritt die „Silesia" dem hochwürdigen Capitel gegenüber, und läßt drucken:

„Die gelehrten Herren hätten es wissen sollen, daß das Sacrament der Priesterweihe einen character indelebilis hat."

Statt dessen hätte die „Silesia" es wissen sollen, daß Ronge, wenn er die ganze Wahrheit liebte, da er in der Suspension sich befand, auch als „**suspendirter** katholischer Priester" sich zu unterzeichnen hatte. Die erstere Unterschrift war irreleitend und nicht der Wahrheit gemäß. — Dieselbe Silesia sagt gedruckt sdemselben hochwürdigen Domcapitel: es habe den Ronge „geschmäht." Dagegen bezeichnet sie den hochwürdigsten Bischof Arnoldi, der ein Mann der Wissenschaft und zugleich als Schrift-

steller bekannt ist, in verächtlicher und spöttischer Weise als eine „unerhebliche Persönlichkeit," u. s. w. Ist denn das eine „bescheidene und anständige Form?" ist es nicht vielmehr eine „freche, leidenschaftliche und höchst unanständige" Weise des Benehmens gegen amtliche Personen und Auctoritäten? Wer möchte es nicht tief bedauern, daß auch hier der den geistlichen Behörden gegen die schlechte Tagespresse gebührende Schutz vermißt wird?*)

Heißt es ferner nicht indirect die weltlichen Behörden verdächtigen, als ob sie gegen die verfassungsmäßigen Handlungen der geistlichen Behörden der katholischen Kirche eine Opposition begünstigten und werden dadurch nicht die Gegner dieser Kirche zu noch größerer Opposition, die katholischen Confessionsgenossen aber zur Unzufriedenheit aufgeregt, wenn die Breslauer Zeitung in Nr. 297. aus Berlin berichtet:

„Die Excommunication Ronge's sey die **Ursache** geworden, daß eine längst im Stillen vorbereitete und bis dahin in Berlin auf mancherlei Hindernisse und Bedenklichkeiten gestoßene Adresse, **nunmehr ohne Hindernisse öffentlich hervortreten dürfe?"**

Von was für Hindernissen ist hier die Rede? Und auf welche erlaubende Behörde sollen die typographisch (von mir) hervorgehobenen Worte des „öffentlichen Dürfens" bezogen werden? Kann die weltliche Behörde gegen die katholische Kirchenbehörde, wo diese in amtlicher Auctorität nach den kanonischen Gesetzen gegen einen ungehorsamen und schon suspendirten Kaplan handelnd auftritt, eine Opposition, die vorher im Dunkeln schlich, weil sie gehindert war, nun mit ihrer Erlaubniß ungehindert öffentlich hervortreten lassen? Dem Berliner Correspondenten und unseren Zeitungsredactionen wäre anzurathen, sich etwas genauer mit unseren Landesgesetzen bekannt zu machen. Sie werden erschrecken, wenn ich sie auf die Beilage E. §. 125. verweise, aus der sie entnehmen können, daß der Bischof (und folglich auch sein Vertreter

*) Man sehe die Beilage D. Art. IV.

der Capitular-Vicar Herr Weihbischof und Dombechant Latussek,) die durch unser Landrecht ihm zugesprochene Befugniß hat, den Ronge durch den weltlichen Arm zu einem Zwangsgehorsam anhalten und vier Wochen zu Bußübungen einsperren zu lassen.

Ganz dasselbe Recht steht auch dem Posener Erzbischof zu in Beziehung auf den in Schneidemühl aufgestandenen Priester Czerski.*) Denn so lange er noch nicht als Apostat sich erklärt hat, und zu einer der vorhandenen christlichen Confessionen des preußischen Staates übergegangen ist, steht er unter der Jurisdiction der katholischen Kirchenbehörde in Posen. Durch sie kann er ebenfalls zu einem Zwangsgehorsam angewiesen und auf vier Wochen eingesperrt werden. Nur der Apostat ist der katholisch-kirchlichen Jurisdiction enthoben.

Liegt also nicht in dem Haranguiren solcher Priester eine gesetzwidrige Beschützung und Bestärkung des gröbsten Ungehorsams gegen die geistliche Obrigkeit, und eine thatsächliche Billigung und Belobung der offenen Nichtachtung und Verschmähung ihrer verfassungsmäßigen kirchlichen Befehle? Ronge und Czerski haben diesen Befehlen den Gehorsam versagt. Sie haben die ihnen gewordenen Aufforderungen, sich bei ihrer geistlichen Obrigkeit zu stellen, unbefolgt gelassen. Und solche in ihrer Kirche ungehorsame Priester macht man in unserer Tagespresse zum Gegenstande öffentlicher Ovationen? Ja man reizt sogar mit Beziehung auf sie auch die übrige katholische Priesterschaft zu gleichem Ungehorsam gegen ihre

*) Nach einem ruhig gehaltenen und sehr gut unterrichteten Artikel in Nr. 356. der Leipz. Allg. Zeit. von Posen, 15. Dec. wird berichtet, daß Czerski bald nach empfangener Weihe in ein Concubinat eingetreten sey, welches er selbst als eine Gewissens-Ehe interpretiren will. Vergl. dieselbe Zeitung Nr. 333. Nun aber lesen wir in unsern Zeitungen, es sey ihm die Erlaubniß zur Eingehung der Ehe von Seiten unserer Regierung ertheilt worden. Ich kann das noch nicht glauben, es sey denn, daß Czerski erklärt hat: aus dem Verbande der katholischen Kirche ausgetreten und Apostat geworden zu seyn. Es läge sonst in dieser Erlaubniß eine Verletzung der katholischen Kirchengesetze, deren Aufrechterhaltung der Staat zu schützen hat.

höhere geistliche Obrigkeit förmlich auf, wie ich darüber schon oben aus der Breslauer Zeitung einen dem Ronge'schen Aufruf noch vorhergegangenen sehr offenen Beleg beigebracht habe. Ich kann es abermals mit allen meinen katholischen Glaubensgenossen nur sehr schmerzlich bedauern, daß ich auch hier den der Kirche gebührenden Schutz thatsächlich vermisse. Dieser Schmerz mußte sich steigern, als die schlesische Zeitung Nr. 289. Ronge's Brief, den die hiesige Censur nicht zum Drucke zugelassen hatte, mit dem auf Druckerlaubniß lautenden Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts in folgender Weise veröffentlichte:

„Wir, die Redaktion, waren bisher verhindert, dieses Actenstück mitzutheilen. Jetzt sind wir durch Erkenntniß des Ober-Censurgerichts vom 29. Nov. dazu autorisirt, und wir verfehlen nicht, zugleich die Gründe anzuführen, auf welche in diesem hohen Erkenntnisse die Druckerlaubniß basirt wird. Dieselben lauten:

„„Der Artikel enthält das mißbilligende Urtheil eines namentlich genannten kath. Priesters*) über die Verehrung des sogenannten heil. Rockes zu Trier. Die Veröffentlichung eines solchen Urtheils ist gestattet, wenn dasselbe nicht auf Herabwürdigung, Verschmähung oder Verspottung abzielt, so wie, wenn der Gegenstand, wie hier der Fall ist, in ernster Weise behandelt wird. Der Verfasser greift dabei Diejenigen, welche die Ausstellung des heil. Rockes veranlaßt haben und leiten, zum Theil lebhaft an, erörtert die traurigen Folgen, welche die Ausstellung auf das moralische und physische Wohl des Volkes seiner Ansicht nach hat und haben muß, und rügt insbesondere, daß die Ausstellung als Quelle bedeutender Geldeinnahme benutzt worden. Bei der Absicht des Verfassers, dem vermeintlichen

*) Der aber, wie dem Ober-Censurgericht bis zum 29. Nov. doch wohl nicht unbekannt geblieben seyn konnte, wegen seines Ungehorsams als Kaplan, in der Suspension sich befand.

Aergerniß durch ein ernstes Wort entgegenzutreten, kann indeß in diesen von einem Angehörigen der katholischen Kirche selbst ausgehenden Aeußerungen und Angriffen weder ein Verstoß gegen den Artikel II. der Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843, noch auch eine Ueberschreitung des Artikels IV. dieser Verordnung, noch endlich eine Verletzung des Artikels V. derselben gefunden werden. Der Artikel IV. findet hier insbesondere keine Anwendung, weil das, was von einem katholischen Priester über eine katholische Einrichtung geäußert wird, nicht darauf abzielen kann, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Confessionen zu säen; eben so wenig ist der Artikel V. anwendbar, weil der Verfasser nicht die Person, sondern nur die Sache angreifen will.""

Ohne auch hier der Ueberzeugung und Absicht der Personen, die dieses Erkenntniß gefällt haben, im geringsten zu nahe treten zu wollen, will ich bloß mit Beziehung auf das in diesem Erkenntniß thatsächlich vorliegende Urtheil des Ober-Censurgerichts, welches auch in der Berliner Vossischen Zeitung als merkwürdiges Aktenstück hervorgehoben wurde, jedem Leser folgende Fragen stellen, die er sich selbst beantworten möge: Ist es keine Herabwürdigung der römisch-katholischen Kirche, wenn die römische Hierarchie, wenn also die Würdenträger der katholischen Priesterschaft mit einer Schauspielergesellschaft auf gleiche Linie gestellt werden?*) Ist es ferner keine Herabwürdigung derselben Kirche in ihrem Reliquiencultus, wenn die Ausstellung des heiligen Gewandes in Trier ein Götzenfest gescholten, und die katholischen Gläubigen in vielen Tausenden als Götzendiener, d. h. als Men-

*) Es heißt nämlich in dem zum Drucke zugelassenen Briefe: „Die meisten dieser Tausende sind aus den niedern Volksklassen — — und reisen nach Trier zu einem Schauspiel, das die römische Hierarchie aufführen läßt."

schen dargestellt werden, die ihre Gefühle, die sie Gott schuldig sind, einem Kleidungsstücke zuwenden?*) Ist es endlich keine Herabwürdigung und Schmähung des hochwürdigsten Bischofs Arnoldi in Trier, wenn gesagt wird:

„Und der Mann, der dieses Kleidungsstück, ein Werk, das Menschenhände gemacht! zur Verehrung und Schau öffentlich ausgestellt hat, der die religiösen Gefühle der leichtgläubigen, unwissenden oder der leidenden Menge irre leitet, der dem Aberglauben, der Lasterhaftigkeit dadurch Vorschub leistet, der dem armen hungernden Volke Gut und Geld entlockt, der die deutsche Nation dem Spott der übrigen Nationen Preis giebt, und der die Wetterwolken, die ohnehin sehr schwer und düster über unsern Häuptern schweben, noch stärker zusammenzieht, dieser Mann ist ein Bischof, ein deutscher Bischof, es ist der Bischof Arnoldi von Trier."

Und wer findet hier die „ernste Weise," und die im Art. IV. Nr. 3. vorgeschriebene „bescheidene und anständige Form," worin der Gegenstand zu besprechen war? Oder ist es bescheiden, wenn ein katholischer Priester, der seines Amtes als Kaplan entsetzt ist, in solcher Art gegen einen Bischof seiner Kirche aufsteht? Wenn er ferner, als habe er dem Bischof Arnoldi Befehle zu ertheilen, in wirklich frecher Weise ihn „zur Einstellung des unchristlichen Schauspiels" aufruft, und in gebieterischem Tone sagt:

„Bischof Arnoldi von Trier, ich wende mich darum an Sie und fordere Sie kraft meines Amtes und Berufes als Priester, als deutscher Volkslehrer und im Namen der Christenheit, im Namen der deutschen Nation, im Namen der Volkslehrer auf, das unchrist-

*) Es heißt nämlich gleich nach der vorigen Stelle: „Ja, ein Götzenfest ist es, denn viele Tausende der leichtgläubigen Menge werden verleitet, die Gefühle, die Ehrfurcht, die wir nur Gott schuldig sind, einem Kleidungsstücke zuzuwenden."

liche Schauspiel der Ausstellung des heiligen Rockes aufzuheben, das erwähnte Kleidungsstück der Oeffentlichkeit zu entziehen, und das Aergerniß nicht noch größer zu machen, als es schon ist! — Denn wissen Sie nicht, — als Bischof müssen Sie es wissen, daß der Stifter der christlichen Religion seinen Jüngern und Nachfolgern nicht seinen Rock, sondern seinen Geist hinterließ? Sein Rock, Bischof Arnoldi von Trier! **gehört seinen Henkern!** —"

Hier muß ich aufhören! Das Gefühl jedes Christen empört sich über solche Sprache. Wer möchte darin eine ernste, bescheidene und anständige Form finden, wer nicht vielmehr einen leidenschaftlichen und unanständigen Ton wahrnehmen! Diesen verbietet aber die Censur-Instruction Art. IV. Nr. 3.

Wohl konnte Arnoldi in der mit apostolischer Salbung gehaltenen Schlußrede der Trierer Festlichkeit, wie die beiden hiesigen Zeitungen in Nr. 301 aus der M. Z. berichten, von den „glaubensarmen, nichtswürdigen Zeitungen" sprechen, und jeder besonnene Deutsche aus allen Confessionen wird das ganz wahr und recht finden. Aber die Magdeburger Zeitung, und mit ihr auch die unsrigen, wollen in dieser Aeußerung des Bischofs für die auf den Bischof selbst und die Trierer Wallfahrt stattgefundenen Angriffe der Presse einen Entschuldigungsgrund finden, da doch diese Angriffe, welche mit Beziehung auf Personen und verehrte Gegenstände vorangingen, zu jener bischöflichen Aeußerung die gegründete Veranlassung gewesen sind. Diese gesunde und naheliegende logische Auffassung scheint die M. Z. nicht geübt zu haben. Sie befolgt eine andere Logik. Sie macht durch ein ὑστερον προτερον die Bemerkung:

„Nun fragt es sich, wie der Klerus es übel nehmen kann, wenn man den Bischof angreift, da er die Zeitungen nichtswürdig nennt."

Wer möchte es läugnen, daß unter diesen Umständen die ka-

tholische Kirche in ihren Bischöfen und Domcapiteln, ja daß auch alle katholische Unterthanen, besonders in Preußen, gegen solch' eine schlechte Tagespresse den ihnen gesetzlich gebührenden und rechtlichen Schutz der Regierung und des ganzen deutschen Bundes mit vollstem Grunde in Anspruch nehmen können!

Deßungeachtet blieb die an unsere Gesetze ganz strenge sich anhaltende Eingabe der Trierer Stadtgeistlichkeit an den hochwürdigsten Bischof Arnoldi nicht ohne Angriff; ja man hat sogar in den Zeitungen eine in Allgemeinheiten sich ergehende Gegeneingabe aufgestellt, die den Beweis giebt, wie man bei deren Anfertigung wegen des Klagestoffs im eigenen Vaterlande sich in Verlegenheit sah.

Wenn der Bischof von Trier den Schutz des Staates nicht selbst erst in Anspruch zu nehmen glaubte, so mag darin die stillschweigende Voraussetzung liegen, daß ihm derselbe ungebeten als ein ihm gesetzlich zukommender gebühre und gewiß werde gegeben werden. Denn unmöglich kann der Staat der geistlichen Obrigkeit denjenigen Schutz entziehen wollen, der, zur Aufrechthaltung des ihr von den Mitgliedern der Kirche schuldigen Gehorsams und der ihrer amtlichen Stellung von außen her schuldigen Achtung, durch das Gesetz gefordert wird.

Ich kann unmöglich mit dem Erkenntniß des Ober-Censurgerichtes übereinstimmen, wenn es die Veröffentlichung des Ronge'schen Briefes in unsern politischen Zeitungen darum für erlaubt hält, „weil das, was ein katholischer Priester über eine Einrichtung seiner Kirche äußert, nicht darauf abzielen könne, Zwiespalt zwischen den Confessionen zu säen." Denn abgesehen davon, daß dieser Zwiespalt und eine damit verbundene große Aufregung durch den Ronge'schen Brief schon wirklich hervorgerufen war, bevor noch jenes obercensurgerichtliche Erkenntniß abgefaßt wurde, so wäre es ja nach diesem Erkenntniß gesetzlich nicht verboten, wenn ungerathene katholische Priester die Presse zum Umsturze der hierarchischen Kirchenverfassung, deren Mittelpunkt Rom ist, auf jede Weise benutzten. Ich kann dieses mit der am Schlusse des Art. IV. Nr. 3. ausge-

sprochenen gesetzlichen Bestimmung, die sich einschließlich auch auf den römischen Stuhl bezieht, unmöglich vereinbar finden.

Außerdem aber, was predigt uns die heilige Schrift? — Seyd gehorsam eurer Obrigkeit, der geistlichen und weltlichen.*)

Die schlesische Presse scheint nicht zu wissen, daß dieser göttliche Schriftspruch eine Hauptpflicht der christlichen Religion enthält, daß also jeder Christ seine Befolgung ganz allgemein als Pflichterfüllung anzuerkennen, seine Nichtbefolgung aber als Pflichtverletzung verwerflich zu finden habe; daß er folglich im Christenthum denjenigen als einen strafbaren Menschen anzusehen verpflichtet sey, der in seiner ihm zukommenden kirchlichen oder bürgerlichen Stellung, sey es in was immer für einer Confession, jene Pflicht öffentlich und zum Scandale seiner Glaubensgenossen verletzt; daß er endlich auch alle diejenigen als strafbar zu erachten habe, die als Mitglieder derselben Confession den Ungehorsamen haranguiren helfen und dadurch an dessen Ungehorsam sich betheiligen. Hätte nämlich die schlesische Presse dieses gewußt, so wäre es moralisch unmöglich gewesen, den dem Ronge als einem noch nicht apostasirten katholischen Priester dargebrachten Ovationen zu applaudiren, und außerdem auch diejenigen Katholiken mit Lob und Anerkennung zu erwähnen, die sich dabei betheiligten. Hätte Ronge sich für einen Apostaten erklärt, und hätte man auch dann seine Apotheose noch für nützlich erachtet, so wäre, abgesehen von Zweck und Beweggrund, weniger dagegen zu sagen gewesen. Wer aber, der nicht auf jede verfassungsmäßig an-

---

*) Vielleicht ist es nicht überflüssig zu bemerken, daß Christus nicht bloß die Macht der geistlichen, sondern auch der weltlichen Obrigkeit von Gott oder von oben, also nicht von unten aus der Volksgewalt ableitete. Bei Joh. 19, 11, fragt ihn Pilatus: „Weißt du nicht, daß ich Macht habe dich zu kreuzigen, und Macht, dich frei zu geben?“ Und er antwortet: „Du hättest keine Macht über mich, wäre sie nicht von **oben** dir gegeben. Darum ist die Sünde dessen noch größer, der mich dir überliefert hat.“

erkannte gesetzliche Ordnung vergißt, und sich völlig darüber hinwegsetzt, möchte jetzt das alles billigen wollen!

Und wenn man dazu noch bedenkt, daß die Unächtheit des Ronge'schen Briefes kaum mehr bezweifelt werden kann, daß nämlich zu den innern Gründen, die sogleich den Zweifel gegen seine Aechtheit hervorriefen, nun auch äußere sich hinzugesellt haben, daß insbesondere Herr Ronge selbst die vom Herrn Bisthumsadministrator gestellte Frage: ob er der Verfasser des Briefes sey, oder ob er ihn bloß unterzeichnet, oder ob man Mißbrauch mit seiner Namensunterschrift getrieben habe? eine ausweichende Antwort gegeben*), daß ferner Ronge die Aeußerung des hiesigen katholischen Kirchenblatts: er möge wohl bloß ein gefeierter „Strohmann" seyn, und die Aufforderung: sich zu erklären, ob er wirklich der Verfasser des Briefes sey, stillschweigend hingenommen; daß endlich auch unsere beiden Zeitungen, unter deren Schutz und Schirm Ronge seine Triumphe gefeiert hat, bei jener Aufforderung sich sehr kleinlaut verhalten haben; — wenn man, sage ich, das alles bedenkt: so ist für mich, ganz abgesehen von dem Gerüchte, daß der wahre Verfasser in Oberschlesien sich zu erkennen gegeben habe**), die Unächtheit des Briefes außer allem Zweifel. Ronge ist daher nach meiner Ansicht das von einer Partei gemißbrauchte Werkzeug. Er hat zu dem Briefe bloß seinen Namen hergegeben, und durch die Unterschrift den fremden Inhalt zu dem seinigen gemacht. Was in dieser Hinsicht einmal geschehen ist, das kann sich auch wiederholen. Jedoch möge es auf sich beruhen, was es mit dem Aufrufe Ronge's in An-

*) Wenn jemand auf eine so bestimmte dreifache Frage, die Antwort giebt: er habe seinen Namen „vollständig unterzeichnet, und es sey damit keinerlei Mißbrauch getrieben worden," so heißt das mit andern Worten: der Verfasser bin ich zwar nicht, aber mit meiner Namensunterschrift ist keinerlei Mißbrauch geschehen, da ich selbst sie gegeben und dadurch den von einem Andern herstammenden Inhalt des Briefes zu dem meinigen gemacht habe.

**) Ich meyne nicht den Grafen v. Reichenbach, der auch, wie ich höre, die Verfasserschaft in den sächsischen Vaterlandsblättern abgelehnt hat.

sehung seiner Autorschaft für eine Bewandniß habe. So viel ist gewiß: Aufruf und Brief haben zwei Verfasser. Wie aber steht nun die schlesische und deutsche Presse da, wie insbesondere erscheinen alle die Gesellschaften von Herrn und Damen, die diesem gemißbrauchten und vielleicht bloß leichtsinnigen und geblendeten katholischen Priester, ich möchte fast sagen, in einem bacchantischen Reigen mit Adressen und Geldspenden, mit silbernen Ehrenbechern und goldenen Medaillen, mit Lorbeeren und Gedichten entgegengekommen sind, und ihn als Mann des Lichtes und der Aufklärung umtanzt haben, — wie stehen sie vor dem ernsten und lachenden Weltpublicum da! Müssen sie nicht in ihrer Enttäuschung über und über erröthen? Haben sie nicht allen Grund, sich in tiefer Herzensschaam stille zurückzuziehen? Denn wahrlich könnte man unter solchen Umständen, bei diesen Ovationen weit eher an ein Götzenfest erinnert werden, als bei der frommen Pilgerfahrt nach Trier! Und woran erinnert nicht alles die Richtung unserer gesetzlosen Zeit. Wenn nach dem Ausspruche, daß Extreme sich berühren, auch der Unglaube und Aberglaube sich brüderlich die Hand reichen, warum sollten nicht die ihnen entsprechenden Handlungen sich ähnlich sehen. Umtanzten ja auch die Israeliten das goldne Kalb. Wenn damals die nach außen gestellte Abgötterei den Geist verdunkelte und in das Naturleben herabzog, so jetzt die nach innen gestellte. In dieser Umkehr aber, wo man nicht mehr Gott als Geist zur Natur, sondern die Natur zum Geiste und den Geist zu Gott werden läßt, verlieren diese drei Mächte eine jede die ihr gebührende Auctorität. Alles läuft gesetzlos durcheinander. So auch sehen wir es in dem Ronge'schen Spectakel. Wer möchte hier nicht ausrufen: Welch' eine Tragi-Komödie! Wie viel Stoff zum Lachen, und hinwiederum, wie viel Stoff zum Weinen! Gott möge es bessern!

Anhang.

Der Rongianer August Semrau*), oder überhaupt, um mit einem liberalen Protestanten zu reden**),

„Der **deutsche Michel** rast gegen alles, was Glauben heißt. Er will nun absolut keinen Glaubenszwang mehr leiden, und da der Glaube immer zwingt, wo er auch ist, so soll und darf er gar nicht mehr existiren. Michel merkt, wie der Mann in Chamisso's lustigem Liede, der Glaube hängt ihm immer noch hinten an, und nun wüthet er, sich um sich selbst umdrehend, gegen seinen unglücklichen Zopf, und würde sich lieber den Hals abschneiden, ehe er den Zopf unabgeschnitten ließe. Seht da (unser tapferer Semrau und) unsere tapfern Journalisten, wie sie toben und die Degen wetzen, wenn ihnen das Zopfschwänzchen auch nur im Traume erscheint, wenn sie Wöllneriaden wittern, und wenn die Synoden nicht bloß zusammenkommen, wie der Köthener Convent, um zu erklären: wir glauben alle an keinen (einen?) Gott!

*) Seit Michaelis 1841 hier in Breslau Studiosus der Philologie, gegenwärtig ein Literat.

**) Siehe Wolfgang Menzel's Literaturblatt. 1845.

Jedes noch so beschnittene, noch so abgetragene und fadendünne Dogma ist ihnen zu viel, jede Liturgie zu katholisch, und jede Kirchenverfassung zu hierarchisch. Obgleich sie alles seines Witzes entbehren, steht ihr Geist doch auf dem Niveau des seligen Blumauer, der es in Bausch und Bogen mit allen „„Pfaffen"" aufnahm. Von der Nothwendigkeit einer Kirche und Kirchenverfassung haben sie keinen Begriff."

Mit diesen Worten möchte ich den bezopften „Katholiken" Herrn Semrau mit seinen „Eilf Kapiteln" abgefertigt wissen. Wenigstens würde ich fürchten müssen, mir den Tadel des gebildeten Publikums in hohem Grade zuzuziehen, wenn ich auf diese Schrift, durch die der „katholische Verfasser" nicht die „gute" sondern nur seine „schlechte" Presse und sich selbst auf das „Armesünderbänkchen" gebracht hat, etwas anderes erwiedern wollte*). Nur Eines bedarf noch der Abweisung. Der Literat sagt nämlich S. 8.

„daß ich in meinen Collegien an hiesiger Universität mit vielem Aufwande von Geist den Lehrbegriff von der Infallibilität des Papstes entwickele."

Dieses ist eine Dichtung statt Wahrheit, und Herr Semrau weiß es selbst nicht, daß er nun gar mit zwei Zöpfen vor dem Publikum dasteht, wie jener Wache thuende Soldat zu Friedrichs des Großen Zeit, der bei dem Rufe: heraus! in Hast den bezopften Tschako seines zopflosen Kameraden ergriff, und mit einem doppelten Zopfe sein Gewehr präsentirte. Merken Sie sich's, Herr Semrau, die Unwahrheit ist für jeden Literaten, der die Literatur nicht kennt, eine tückische Gefährtin. Dem Publikum ist meine Ansicht über päpstliche Infallibilität längst schon aus meinen

*) Wenn Herr Semrau glaubt, daß ich in der von Katholiken ausgehenden Presse alles billige, so erfährt er selbst hiermit den Beweis für's Gegentheil.

Schriften bekannt. Sie wird also wohl in meinen Collegien keine andere seyn.

Was nun die übrigen Journalisten betrifft, die in unseren Zeitungen sich hören ließen, so geben ihre Artikel den besten Beweis, daß der wunde Fleck der Presse durch meine Schrift gründlich getroffen worden ist. Gleiches gesellt sich zu Gleichem. Schlechte Presse, schlechte Waffen. Was ich gegen die Vertreter dieser Presse schon gesagt, das hat Menzel in anderer Art und weit schärfer noch in seinem Neujahrsangebinde des genannten Literaturblattes hervorgehoben. Kann ich auch mit ihm in seiner Ansicht über die frühere protestantische Presse nur theilweise übereinstimmen, so pflichte ich doch seiner Ueberzeugung von der modernen Presse vollkommen bei. Wahr ist es:

„Der populären Belehrung und der eigentlichen Leitung des protestantischen Publikums haben sich mittelmäßige Köpfe bemächtigt, die durch ihre Gemeinheit der Sache des Protestantismus, welchen zu dienen sie sich rühmen, ungleich mehr schaden, als nützen. Wie viele Blätter, welche gegen die ultramontane Presse Chorus machen, lassen keine Spur mehr von dem geistigen Adel blicken, der früher in Lessing, Herder, Kant u. s. w. in der protestantischen Presse den Ton angab. Es sieht oft aus, als wenn die Bedienten jener verstorbenen Herren deren Röcke angezogen hätten und sich nun wie die Herren geberden wollten. Ueberall die höchste Anmaßung verbunden mit der schwächsten Fähigkeit. Man erschrickt, wenn man die Worte „„Freiheit““ und „„Fortschritt““ im Munde der geistig Bornirtesten und zu jedem wahren Fortschritt Unfähigsten unaufhörlich entweihen und bis zum Ekel wiederkäuen und Jeden verdammen hört, der sich nicht auf gleichem Niveau der Trivialität mit ihnen befindet. Sie rühmen sich ihrer Freiheit unge-

fähr wie die Schuster und Gerber von Athen, als sie den Aristides verbannten, den Demosthenes verhöhnen und dem Socrates den Giftbecher reichten. Denn wie jener mißleitete Demos in Athen mit seinem rohen Geschrei weniger den Staat gegen die äußeren Feinde vertheidigte, als vielmehr im Innern des Staates selbst die wenigen Redlichen und wahrhaft großen Männer, die den Staat zu retten vermochten, blödsinnig anfeindeten und unterdrückten; so vermag auch diese triviale Presse des sogenannten protestantischen Fortschrittes keineswegs dem Ultramontanismus Eintrag zu thun, sondern nur, die Männer und Tendenzen im Schooß des Protestantismus selbst zu unterdrücken, die seine Sache herstellen können. Das Geschrei für Fortschritt ist nur zur Ostentation gegen Rom gerichtet; die wahre Absicht aber ist dabei, jede Reorganisation innerhalb der evangelischen Kirche selbst zu verhindern. Denn unbewußt stehen jene Schreier unter dem Einfluß der Negation, die in der Philosophie herrscht."

Gegen diese auch in vorliegender Schrift schon ausgesprochene Wahrheit haben unsere Zeitungen geschwiegen. Es war ihnen nicht um die Sache zu thun. Sie haben zur Verdeckung der Sache meistens zu Schmähungen und zu Verdächtigungen des Charakters und der Gesinnung ihre Zuflucht genommen. Dadurch zeigten sie sich als die Schuldigen. Diejenigen, welche dieser Richtung anheim gefallen sind, wissen es selbst nicht, wie tief ihr Abfall ist von dem Gesetze der Nächstenliebe, ich meyne nicht bloß der christlichen, sondern auch der natürlichen, die in der Beachtung der gewöhnlichsten Humanität enthalten ist. Das aber fühlen diese Helden des Tages nicht. Jene Richtung ist ihnen zur andern Natur geworden. Ihr Wille liegt in Fesseln. Ihr Geist ist geblendet. Ihr Gemüth ist erkaltet. Was unbewußt in

ihnen selbst zu Form und Gestalt gekommen ist, das sehen sie in Andern. Daher die unaustilgbare Tendenz zu Persönlichkeiten, zu grundlosen Verdächtigungen der Gesinnung, zu bösartiger Verdrehung der Beweggründe des Handelns, zur Anschwärzung des ganzen moralischen Charakters. Wer möchte vor solcher Unreinlichkeit nicht mit Abscheu sich zurückwenden. Wer möchte geneigt seyn, auf solche Unwürdigkeiten zu repliciren! — Nur was die Wahrheit fordert soll hier noch entgegnet werden*).

---

*) Ueber den Artikel in Nr. 11. der schlesischen Chronik nur Folgendes: In dem schlesischen Kirchenblatte hatte ein Ungenannter dem Herrn Dr. Behnsch das Mottenmäntelchen ausgeklopft. Es dauerte nicht lange, so hatte die conjecturirende Kritik unserer Zeitungsmänner herausgebracht, daß aus dem darin gebrauchten Worte „stupend" (welches auch in der Nachschrift zu den „theologischen Briefen" vorkommt), auf mich als den Verfasser geschlossen werden müsse. Um nun nicht gleich anfangs schon den Kindern das Spiel zu verderben, so ließ ich ihnen einstweilen den gefundenen Ball zum Werfen. Und in der That warf die eine Zeitung der andern ihn zu, bis er endlich zur Freude der spielenden Schwestern einigemal die Runde gemacht hatte. Da aber jetzt, wie es scheint, das Spiel zu Ende ist, so benutze ich die Gelegenheit zu der Erklärung, daß nicht i c h der Verfasser jenes Artikels bin, daß vielmehr einem andern diese Ehre gebührt. Auch möchte ich den ungenannten Verfasser bitten, seine Mottenartikel doch ja fortzusetzen, denn Motten zum Ausklopfen giebt es hier genug. Hat der erste Artikel in Nachempfindungen so lange fortgewirkt, so werden die andern gewiß ebenfalls ihren Zweck nicht verfehlen. — Ferner habe ich noch zu bemerken, daß jener Chronikartikel doch zu etwas nütze war. Er hat nämlich auf S. 18. dieser Schrift in der Note eine Verbesserung zur Folge gehabt. Das Citat aus des Herrn Dr. Elsner's Broschüre, welches in der ersten Auflage unvollständig abgeschrieben worden war, ist jetzt vollständig referirt. Dadurch wurde nun allerdings die Hinweisung auf Platon's Phädon, welche während des Druckes der ersten Auflage hinzugekommen war, ganz überflüssig. Der Herr Doctor hatte diese Hinweisung in Verbindung mit dem unvollständigen Citat zu einer Verdächtigung meines Charakters benutzt. Sie fiel ihm als ein wahrer Thautropfen in den bittern Kelch seines Aergers. Daß nun die Nemesis so grausam ist, ihm diesen Thautropfen vor dem Publikum zu einem Wermuthstropfen umzuwandeln, ist seine eigene Schuld. Geht doch aus seiner verdächtigenden Bemerkung gegen mich hervor, daß er seit 1839 in der Lehre über die Unsterblichkeit gar keine Fortschritte gemacht hat. Auch selbst die Platonische Unsterblichkeitslehre verwirft er noch jetzt, wie damals. Und warum? „Weil

In Nr. 28. hat die Redaction der Breslauer Zeitung in ihrem „Schlußstein (!)-Artikel" sich ebenfalls einen Zopf gebunden. Die mir dort zugeschobene Taktik ist ihre eigene. Die Stelle, wonach „Branntweinherrschaft besser seyn soll, als (Minister- und) Priesterschaft" habe ich S. 13. mit mehreren anderen Citaten bloß als Beleg für die stattfindende „Herabwürdigung und Schmähung der geistlichen Behörden" angeführt. Diese Bedeutung hat jene Stelle im Sinne ihres Urhebers, des Redacteurs der Barmer Zeitung. Folgt aber daraus, daß die-

---

Plato's Zeit ohne ein ausgebildetes religiöses Bewußtseyn gewesen." Wie finster muß also das christliche Bewußtseyn in der Unsterblichkeitslehre dem Herrn Doktor erst vorkommen. Wer möchte es nach diesem neuen Geständniß des Herrn Elsner in Abrede stellen, daß der Heide Plato dem Christenthume näher gestanden, als unsere moderne Zeitrichtung! Wenn Herr Elsner an dem christlichen Gymnasium, wo er Lehrer ist, den Religionsunterricht vorzutragen hätte, was könnte da wohl herauskommen? Würde er etwa die von ihm hochgepriesene Weltanschauung des verstorbenen Friedrich von Sallet dabei zu Grunde zu legen für angemessen erachten, der in seiner Schrift: „Die Atheisten und Gottlosen unserer Zeit" auf Seite 158 sagt: „Gott **wird** — nicht etwa blos im Thun und Denken der Menschheit, sondern auch in jedem Naturereigniß, auch dem geringfügigsten. Was entfaltet sich denn aus dem Keim zur Pflanze, aus der Pflanze zu Blüthe und Frucht, wenn nicht **Gott?** „„Ja aber ein Baum ist doch nicht Gott,"" wendet ihr ein. Freilich ist ein Baum nicht der ganze, in seiner Tiefe und Fülle offenbarte Gott; aber wenn ein Baum nicht **dennoch Gott** wäre, was in aller Welt sollte und könnte er denn **anders** seyn, als Gott?" Mag nun Herr Elsner mich weil ich zu der christlichen Lehre von einem außerweltlichen Gotte mich bekenne, und den Baum nicht für Gott halte, im Sallet'schen Sinne für einen Atheisten und Gottlosen erklären, so bleibe ich doch denen beigesellt, die den Antichristen bekämpfen. Und diesen Kampf hoffe ich mit Gottes Gnade bis zu meinem Sterbestündlein fortzusetzen. Nun möge Herr Elsner das aus dem Bewußtsein der Schwäche hervorgehende Geschimpfe in Confraternität mit Herrn Behnsch fortsetzen. Mich wird er in meiner Ruhe nicht stören, und das vernünftige Publikum wird sich dadurch nicht täuschen lassen.

jenigen Blätter, welche sie in ihre Spalten aufgenommen haben, mit dem Redacteur der Barmer Zeitung eines Sinnes sind? Wenn ferner die Breslauer Zeitung ihren Artikel so einrichtet, als bilde jene Stelle in meiner Schrift die Basis für die Anklage: „daß die schlesische Presse und insbesondere die Breslauer Zeitung die Autorität der Kirche und des Staates untergrabe," so ist das eine Unwahrheit. Für diese Anklage kommen ganz andere Gründe vor, die aber die Breslauerin wohl weislich mit Stillschweigen übergangen hat.

Auch die Nr. 19. der Breslauer Zeitung sagt in Unwahrheit, daß Ronge in seinem Aufruf an die niedere Geistlichkeit, „gleich nach meinem daraus entnommenen Citat (siehe oben S. 24.) sich als Autor des von ihm veröffentlichten Briefes ausspreche." Eine solche Stelle ist dort nicht zu finden. Sollen die vorhandenen Zweifelsgründe gegen die Aechtheit des Ronge'schen Briefes niedergeschlagen werden, so giebt es kein anderes Mittel, als daß Ronge seine ausweichende Antwort auf die von dem Herrn Bisthumsadministrator ihm vorgelegten drei Fragen noch nachträglich durch eine andere ersetzt, und folglich die ausdrückliche Erklärung giebt: „er habe den Brief nicht bloß unterschrieben, und es sey mit seiner Namensunterschrift nicht bloß kein Mißbrauch getrieben worden, sondern er habe ihn auch wirklich verfaßt."

Derselben Breslauer Zeitung Nr. 20. erwiedere ich: daß ihr Versuch, meine Anklage wegen communistischer Tendenzen abzuwenden, nicht nur nicht gelungen, sondern daß dadurch ein neuer Klagegrund noch hinzugekommen ist. Ihr Mitarbeiter scheint die in des Herrn v. Viebahns Rede vorkommende Aeußerung gar nicht verstanden zu haben. Herr v. Viebahn sprach nämlich bei dem Feste der Industriellen zu Berlin von einer

„zu erstrebenden Verbrüderung der materiellen und geistigen **Güter.**"

Die Breslauer Zeitung führt diese Worte in einer Note mit fetter Schrift an, und will darin eine Rechtfertigung für ihre auf S. 24. dieser Schrift von mir angeführte communistische Stelle finden. Welch' ein Zopf! Man stelle einen Vergleich an! Herr von Viebahn hat selbst es noch näher erklärt, was er mit jener Verbrüderung der Güter gewollt habe. Nur eine Durchdringung des industriellen Geistes mit dem künstlerischen und wissenschaftlichen, ja auch mit dem religiösen schwebte bei jenen Worten ihm vor. Auch hat die Breslauer Zeitung in einer Note es mit angeführt, daß in des Herrn von Viebahn's Rede die Worte vorkommen: man solle fortdauernd wirken „für die großen Zwecke des Gewerbefleißes, der Kunst und Wissenschaft und der Religion."

Und wahrlich thut es Noth eine Verbrüderung der materiellen und geistigen Güter in diesem Sinne zu befördern. Das Fabrikwesen hat die Menschen in der einerleien Art ihrer arbeitenden Thätigkeit, mit Ausscheidung aller künstlerischen Anregung des Talentes, zu Maschinen gemacht, es hat sie dadurch abgestumpft, und mit Entziehung der geistigen und religiösen Nahrung auf ihre Sittlichkeit einen zerstörenden Einfluß geübt. Sind diese Uebelstände etwa durch die Hierarchie verschuldet worden? Doch darüber ein anderes Mal, falls Gelegenheit dazu kommen sollte. Hören wir jetzt, was die Breslauer Zeitung in ihrem Mitarbeiter auf meine Anklage wegen communistischer Tendenzen erwiedert hat. Sie sagt:

„Daraus kann ich wohl ohne Gefahr, mich zu irren, schließen, daß Herr Baltzer **anderer** Meinung ist, daß er für die Einen z. B. Eigenthum und Bildung, für die Andern Mangel an Beiden in Anspruch (!?) nimmt. Zwar lehrt die christliche Religion, daß wir **Alle Kinder**

Eines Vaters und **Brüder** seyen untereinander; aber Herr Baltzer versteht dies dahin, daß der eine Theil — die Lieblinge des Vaters — Alles oder Viel, der andere Theil — die Stiefkinder und Bastarde — Nichts oder Wenig haben, seyn und genießen sollen."

Nach dieser vortrefflichen in sichtlicher Verlegenheit ausfindig gemachten Erwiderung setzt also die Breslauer Zeitung mit ihrem Mitarbeiter voraus: als ob ich in meiner gegen sie gerichteten Anklage die verschiedene Vertheilung der materiellen Güter „**in Anspruch**" nehme. Welch' eine monströse Voraussetzung! Kann doch die verschiedene Gütervertheilung eben so wenig von irgend einem Menschen (rechtlich) in Anspruch genommen werden, als auch die gleiche. Denn dieses ist nicht Sache menschlicher Ansprüche, sondern nur Sache der unter der göttlichen Fürsehung stehenden Entwickelung der Weltgeschichte und des in ihr sich bildenden Eigenthumsrechtes und rechtlichen Besitzes. Wer den rechtlichen Besitz bei vorhandener ungleicher Vertheilung antasten, und mit communistischer Tendenz eine gleiche Vertheilung des Besitzthumes in Anspruch nehmen will, der sinnt auf ein eben so großes Unrecht, als derjenige, der bei vorhandener gleicher Gütervertheilung eine ungleiche in Anspruch nehmen will. Einen solchen Anspruch, den die Breslauer Zeitung zu ihrer matten Rechtfertigung mir angesonnen, kann weder ich, noch ein anderer Mensch machen. Auch fehlt dazu die nothwendige Bedingung. Oder kann Jemand die ungleiche Gütervertheilung in Anspruch nehmen, wo diese mit rechtlichem Besitze wirklich vorhanden ist, und eine gleiche sich nicht vorfindet? Wohl aber mache ich hier den andern Anspruch, daß man die bei ungleicher Gütervertheilung vorhandenen Eigenthumsrechte achte, anstatt im Geiste des Communismus gegen sie zum Angriffe zu ermuntern, oder, wie ich mich ausdrückte: „der Volkshefe den Teufel an die Wand

zu malen." Diesen andern Anspruch mag die Breslauer Zeitung immerhin „ohne Gefahr, sich zu irren," in mir voraussetzen. Ihn fordert schon das natürliche Rechtsgesetz. Das Evangelium aber giebt allen Menschen ohne Unterschied bei dem diesseitigen ungleichen Güterbesitze, im Hinweis auf das jenseitige Reich, die trostvolle Lehre von der göttlichen Fürsehung. Wer den Glauben an diese Lehre in seinem Herzen trägt, der ist bei der vorhandenen verschiedenen Gütervertheilung mit seinem Loose zufrieden, auch wenn er im Schweiße seines Angesichtes sein Brod sich zu verdienen hat. Wer aber hier den Communismus, und dazu in solcher Weise, wie es die Breslauer Zeitung und der Ronge'sche Aufruf gethan, insinuiren zu können glaubt, der hat um ein Großes Unrecht; der erregt unter den Proletariern Unzufriedenheit mit Gott und der Welt; der macht sie lüstern nach fremdem Eigenthum und bahnt den Weg zu Unruhen, wie wir in unserem Gebirge sie erlebt haben; der läßt den Unschuldigen mit dem Schuldigen ein Opfer des Pöbels werden. Mit dieser verwerflichen Tendenz ist einerseits das Streben nach rechtlichem Besitz, andrerseits die Sorge für die Verminderung des um sich greifenden Pauperismus nicht zu verwechseln. Wer das thut, versteht sich und Andere nicht, kann daher auf eine Berücksichtigung keinen Anspruch machen*).

Wenn ferner die Breslauer Zeitung Nr. 22. mit ihrem Berliner Correspondenten den Namen „schlechte Presse" als einen Ehrentitel für sich in Anspruch nimmt, so mag sie dabei weniger unbefangenen Herzens gewesen seyn, als ich, wo ich für die gesetzliche „Preßfreiheit" mich erklärt habe. Denn dieß geschah aus den von mir angegebenen Gründen, die sie mit Stillschweigen übergeht. Wenn sie aber über die von mir besprochene

---

*) Dieses merke sich Herr Dr. Behnsch.

Motivirung des obercensurgerichtlichen Erkenntnisses, und zwar über die Worte:

„Das, was von einem katholischen Priester über eine katholische Einrichtung geäußert werde, könne nicht darauf abzielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Confessionen zu säen,"

die Bemerkung macht:

„in diesem lediglich auf juristischer Anschauung stehenden Erkenntniß drückt sich der durchaus richtige und würdige Standpunkt aus, welchen die Staatsregierung selbst in dieser Sache eingenommen, indem sie in der ausgebrochenen Bewegung durchaus keine confessionellen Conflicte erblicken will, und sie darum ihrer gänzlich freien und ungehemmten Entwickelung überläßt;"

so möchte ich hier folgende Bemerkung noch nachholen.

Die so eben mir zukommenden „historisch-politischen Blätter 1845 zweites Heft S. 103." besprechen dieses Erkenntniß ebenfalls, und berufen sich dabei auf ein früheres Erkenntniß, worin das Obercensurgericht folgenden rein sachlichen Grundsatz aussprach:

„es kommt bei der Beantwortung der Frage, ob eine Schrift wegen ihrer Tendenz censurwidrig sey, lediglich auf den **Inhalt der Schrift selbst**, nicht aber auf die **Persönlichkeit des Verfassers** an."

Dazu wird bemerkt:

„Dieser Grundsatz wurde mit Beifall begrüßt, und mit Recht, denn er schützte den Schriftsteller gegen die Unterschiebung böslicher Absichten und Tendenzen und gegen persönliche Verdächtigungen, welche, wenn das Obercensurgericht darauf Rücksicht nähme, zu einer censurpolizeilichen Beaufsichtigung bekannter und ge-

fürchteter Schriftsteller, und wie in Criminalfällen zur Erörterung der Frage führen würde, ob der Verfasser ein Mann sey, zu dem man sich in der That versehen könne. Jener Grundsatz schützte aber nicht nur den Schriftsteller, sondern, wie alle gesunde und wahre Rechtssätze, zugleich den Staat und das Publikum, weil er verhinderte, daß wirklich censurwidrige und rechtsverletzende Schriften, mit Rücksicht auf die Person des Verfassers, zum Druck verstattet wurden."

Diesen Grundsatz hat aber das Obercensurgericht nicht beibehalten, vielmehr durch das motivirte Erkenntniß über die Druckerlaubniß des Ronge'schen Briefes ihn ganz aufgegeben, und mit einem anderen Grundsatze vertauscht, der nicht mehr ausschließlich die Sache, sondern die Person berücksichtigt. „Ronge ist ein katholischer Priester, also kann er in seinen Angriffen auf die katholische Kirche nicht darauf abzielen, Zwiespalt zwischen den Confessionen zu säen." Soll etwa der deutsche Bund sagen: „Herr X ist ein Preuße, also kann Herr X in seinen Angriffen auf die preußische Staats-Verfassung nicht darauf abzielen, Zwiespalt zwischen den Bundesstaaten zu säen?" Soll ferner nach dem Vorgange des Obercensurgerichtes ein Localcensor sagen: „Herr Y ist ein protestantischer Geistlicher, also kann Herr Y in seinen Angriffen auf protestantische Bischöfe und auf die protestantische Kirchenverfassung nicht darauf abzielen, Zwiespalt unter den Confessionen zu säen?" Jeder solche Angriff ist ihm dann allerdings erlaubt. Oder sollte die Breslauer Zeitung vielleicht meynen, ihr Berliner Correspondent hätte diese Fragen schon beseitigt, indem er sage:

„Das Concordat könne den protestantischen Staat nicht verpflichten, an den im innern Haushalt der katholischen Kirche vorgehenden Bewegungen sich zu betheiligen?"

Sie würde Recht haben, wenn Preußen, wie ihr Correspondent un-

wahr sich ausdrückt, ein „protestantischer" Staat wäre, wenn also die katholische Kirche nur eine geduldete und keine mit der protestantischen in gleichem Rechte dastehende Kirche wäre. Nun aber ist Preußen ein paritätischer Staat, von welchem die katholische Kirche einen gleichen Schutz gegen ungesetzliche Angriffe auf ihre Verfassung zu erwarten und in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, wie die protestantische. In Gewährung dieses Schutzes liegt dann so wenig eine „Betheiligung" an den auf Umsturz der hierarchischen Verfassung ausgehenden Bewegungen, daß vielmehr eine gesetzliche Herstellung der Ruhe darin zu finden ist. Diese kann nicht selbst durch die Kirche, sondern nur durch den weltlichen Arm und in sofern nur unter schützender Mitwirkung des Staates bewerkstelligt werden. Denn die Kirche besitzt keine weltliche, sondern nur geistliche Macht und Waffen. Wer diese verachtet, wer sogar den ihm vorgesetzten geistlichen Behörden, welche die Träger dieser Macht sind, öffentlich, mit Nennung seines Namens, die Competenz für die Ausübung solcher Macht über die ihnen untergebenen Priester und Gläubigen abspricht, und sich selbst die gleiche Macht zuspricht*), der ist als Sectirer und Verächter seiner geistlichen Obrigkeit auch vor dem Staatsgesetze strafbar. Das aber geht die Breslauer Zeitung weiter nichts an. Sie scheint mit ihrem Berliner Correspondenten auf alles das vergessen zu haben. Sie fügt dem oben angeführten Satze gleich hinzu:

---

*) So geschieht es z. B. im Beiblatt der Nr. 23. der Breslauer Zeitung, wo die Vorsteher der sogenannten deutsch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl, Sänger und Müller, in einem Artikel an das Publikum, der erzbischöflichen Behörde in Posen „die Competenz absprechen, über Czerski und über sie etwas zu verfügen," wo sie ferner jede von dieser Seite herkommende „Antastung um so mehr in ihre Schranken zurückweisen, als sie mit derselben hinsichtlich der Autorität auf einem gleichen Standpunkte zu stehen glauben." Und dieses geschieht in einem paritätischen Staate.

„um so weniger, da den katholischen Auctoritäten selbst die Macht in ihrem eigenen Reiche durchaus nicht verkürzt, vielmehr landesherrlich bestätigt ist,“

und beruft sich dann auf meinen S. 45 u. 46 vorkommenden Hinweis auf das Recht der katholischen Bischöfe, wonach sie ungehorsame Priester „mittelst des weltlichen Arms“ zu einem Zwangsgehorsam anhalten und vier Wochen einsperren lassen können. Ist aber in diesem Rechte keine zum weltlichen Schutze der hierarchischen Verfassung ausgesprochene landesrechtliche Bestimmung, ist also keine vom Staate übernomme Verpflichtung gegen die katholische Kirche in ihm vorhanden?

Wenn ferner die Breslauer Zeitung in ihrem Berliner Correspondenten zu sagen keinen Anstand nimmt:

„Die Aeußerungen der protestantischen Presse haben bis jetzt den protestantischen Standpunkt selbst nicht überschritten, und stehen darum im natürlichen Einklange mit den Staatsverhältnissen, unter denen sie sich bewegt,“

so muß man glauben, daß auch in Berlin Leute sind, welche die Ansicht haben, daß die von mir S. 24. angeführte communistische Stelle den protestantischen Standpunkt nicht überschreite, und mit unsern Staatsverhältnissen im natürlichen Einklange stehe.

Möge die Breslauer Zeitung fortan mit ihren Correspondenten über das gesetzliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche in unserem preußischen Vaterlande etwas genauer sich unterrichten. Sie wird dann der Gefahr weniger ausgesetzt seyn, ihr Lesepublikum in Irrthum zu führen. Wenn sie aber nicht einmal mit unseren vaterländischen Gesetzen bekannt ist, wie sollte man bei ihr eine Kenntniß der katholischen Kirchengesetze und eine Würdigung des Verhältnisses des katholischen Priesterthums zum Staate voraussetzen können! Gereicht nun auch ein partielles Nichtwissen einem Menschen an sich

noch nicht zur Schande, falls er bescheiden genug ist, über Dinge, die er nicht zu würdigen weiß, auch kein Urtheil haben zu wollen, so verhält sich's doch im umgekehrten Falle ganz anders. In dieser Umkehrung aber befinden sich unsere hiesigen politischen Tagesblätter und besonders die Breslauer Zeitung. Diese hat sich unter anderm nicht gescheut, in ihrer Nr. 300 vom vorigen Jahre folgende, bei Abfassung dieser Schrift von mir übersehene, in der That abgeschmackte und calumniöse Behauptung aus der Posener Zeitung zu Markte zu bringen:

„Roms Diener kann nicht zugleich Diener seines Vaterlandes seyn — er muß das Vaterland opfern, wenn Rom es befiehlt."

Es ist nichts so verletzend, kränkend und beleidigend, als solch' eine in marktschreierischer Weise gegen den Patriotismus der Katholiken und besonders der katholischen Priesterschaft aus der Luft gegriffene Verdächtigung. Für mich wenigstens liegt in ihr etwas Dämonisches. Mit Recht hat Cornelius in seinem letzten Weltgericht in der Münchener Ludwigskirche mit dem Kirchenverräther Judas, den Vaterlandsverräther Segest zusammengenommen, indem er dem Satan das Haupt des einen unter seinen rechten, das Haupt des andern unter seinen linken Fuß zur Zertretung gab. Können die Katholiken, können insbesondere die katholischen Priester es ohne Klage über Mangel an Beschützung ihres öffentlichen guten Rufs gleichgültig hinnehmen, wenn es unserer Tagespresse erlaubt ist, sie im Widerspruche mit dem Art. V. der Censurinstruction vom 31. Januar 1843 (man sehe Beilage D.) vor der deutschen Nation in solcher Weise zu verdächtigen? Kann der hohe katholische Adel unserer Provinz, kann im Allgemeinen der vermögende Theil der katholischen Staatsbürger für seine Söhne ferner noch katholische Priester zu Hauslehrern annehmen, ohne selbst in den Verdacht eines schlechten Patriotis-

mus zu verfallen, wenn für solch' eine calumniöse Verdächtigung die Spalten unserer Zeitungen ungestraft offen stehen? Kann überhaupt der paritätische Staat es für gleichgültig erachten, wenn seine katholische Unterthanen, wenn insbesondere die katholischen Priester durch vaterländische Zeitungen für eine Brut von möglichen Vaterlandsverräthern ausgegeben werden? Oder ist etwa guter Grund zu solcher Verdächtigung vorhanden? „Waren es vielleicht Katholiken, welche im Anfange dieses Jahrhunderts unsere vaterländischen Festungen fast ohne Vertheidigung dem Feinde übergeben haben? Waren es Katholiken und katholische Priester, welche nach dieser unglücklichen Katastrophe in größeren Schriften und einzelnen Tagesblättern die vermeintlichen Blößen der Regierung schonungslos aufdeckten, die Organisation der Behörden und ihre Verfügungen dem öffentlichen Tadel preisgaben, während sie die Maaßregeln des Siegers belobten und dadurch neue Feuerbrände in die kaum heilenden Wunden des Vaterlandes schleuderten?" Erinnert sich die Breslauer Zeitung, „daß Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. damals sich bewogen fand, den Katholiken, wegen ihrer treuen Ergebenheit, die Allerhöchste Zufriedenheit durch eine Kabinetsordre öffentlich zu erkennen zu geben, und den bis dahin zwischen ihnen und den anderen Confessionen noch obwaltenden Unterschied aufzuheben, und ihnen völlig gleiche Rechte mit den übrigen Confessionsverwandlen einzuräumen?" Und wie erging es dieser Königlichen Kabinetsordre bei der hiesigen privilegirten Zeitung? „Wurde sie etwa, wie die übrigen Königlichen Verordnungen am Anfange aufgenommen, wo sie jedem Leser gleich in die Augen fallen konnte? O nein, sie wurde unter die Ankündigungen eingerückt." Sehet da, die alte Praxis! Und wie ging es hier in Schlesien bei dem ersten Aufrufe zum Freiheitskampfe im Jahre 1813? Sind die Katholiken etwa die letzten gewesen, die sich für die Vertheidigung ihres Königs und Vaterlandes gestellt haben? Von 80

katholischen Theologie Studirenden an der hiesigen Universität blieben nur einige 20 noch übrig, so daß das Priesterhaus fast leer stand. Nicht geringer war der Patriotismus der katholischen Schulamtskandidaten. Die größere Hälfte der Zöglinge des hiesigen Schullehrerseminars trat sofort unter die Waffen. Es würde zu gehässig erscheinen, wollte man jetzt auch noch die Kehrseite hervorheben, wo das im Finstern fortgeschlichene Ungethüm des unvertilgbaren Mißtrauens gegen den Patriotismus der Katholiken eine intollerante Gesinnung stets lebendig erhielt, so wie sie in jenem von der Breslauer Zeitung beigebrachten Artikel sich ausspricht. Zudem ist auch diese Seite zu bekannt, als daß eine besondere Hervorhebung mit Rücksicht auf die Geschichte Schlesiens nothwendig erscheinen sollte. Im Jahre 1813 schrieb ein Commissarius der Breslauer Diöcese, mit Beziehung auf dieses vorhandene Mißtrauen, an seine Amtsbrüder:

„Jeder Freund der Religion und ächte Patriot, der es mit der Menschheit, mit seinem Könige und Vaterlande redlich meynt, muß wünschen, daß endlich der alte Argwohn und das unüberwindliche Mißtrauen zwischen den verschiedenen Confessionverwandten einmal aufhöre, an seine Stelle aufrichtige Liebe trete, und uns alle auf das innigste mit dem Vater des Vaterlandes verbinde! Und dieses wird geschehen, sobald die Katholiken im preußischen Staate egale Behandlung erfahren und gleiche Rechte genießen! Ich sehe, wie sie alle von dieser Wahrheit durchdrungen sind — — und bei Gott, so wird der König mit seinem ganzen Volke glücklich seyn!“

Und dieser weiland würdige Mann hat Recht. Die Einheit, das Glück und der innere Friede des Staates ist mitbedingt durch die gleiche Behandlung der Unterthanen, durch den gleichen Schutz ihrer Rechte und ihrer Stellung. Ist es aber unwahr, wenn ich an-

nehme, daß der moderne Protestantismus dieser gleichen Behandlung gram ist, daß er eine ungleiche wünscht und beansprucht, daß er dadurch das Unrecht an die Stelle des Rechtes gesetzt wissen will, und so etwas ganz in der Ordnung findet? Wie viele sehen nicht scheel, wenn die katholische Kirche alte Rechte wieder erhält? Und wie jubeln diese, wenn sie ihre wohlbegründeten Rechte verliert? Das ist die unselige Spaltung! Darin liegt bei uns der nagende Wurm am Herzen der vaterländischen Einheit. Daß er doch sterben möchte! Daß man das suum cuique doch anerkennen möchte! **Faxit Deus!**

Beilage A.

Verordnung vom 18. October 1819., betreffend die Censur der Druckschriften in den deutschen Bundesstaaten.

Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz, ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierung anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im ersten §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder die Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den

Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaat in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern, zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genügt werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war, so haben wir beschlossen, das Censur-Edikt vom 19. December 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edikte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die, das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Censur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

Art. I.

Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

Art. II.

Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meynungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Sekten

zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen; ferner alles was dahin zielt im Preußischen Staate oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen, und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und außerhalb desselben, Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

Art. III.

Die Aufsicht über die Censur aller in unseren Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, wird ausschließlich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin, als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das in Art. VI. bestimmte Ober-Censur-Collegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instructionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte nach den in Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

Art. IV.

Die Censur der Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten bleibt den Polizei-Behörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Ober-Präsidenten überlassen.

Art. V.

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

Art. VI.

Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den

Art. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Sekretair bestehendes Ober-Censur-Collegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll seyn:

1) Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Censur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) mit den Ober-Präsidenten und Censur-Behörden über Censur-Angelegenheiten zu correspondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instructionen zukommen zu lassen, so wie ihre allenfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

Art. VII.

Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

Art. VIII.

Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß für's Ausland bestimmt ist.

Art. IX.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preußischen Staate wohnhaften bekannten Redacteurs versehen seyn.

Die Ober-Censurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redacteur nicht von der Art sey, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Caution zu leisten.

Art. X.

Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur einzureichen, in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der

Censor einen folgenden Abschnitt unzuläſſig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Censur überreichte Manuskript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt seyn. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht worden.

Art. XI.

Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift, kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde.

Art. XII.

Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

Art. XIII.

Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20sten September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen; so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzuläßige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger preußischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

Art. XIV.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger

der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige zu machen.

Art. XV.

Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen zu keiner Entrichtung für Censur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Freiexemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor.

Art. XVI.

1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im Inn- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt bloß deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig seyn.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungs-Strafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

   Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unseren Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Bloß die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an den Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Confiscation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

Art. XVII.

Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

Beilage B.

Noch vor Ablauf der in der vorstehenden Verordnung bezeichneten fünf Jahre erließ Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III. folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Sept 1824, wegen Fortdauer des ganzen Censur-Edikts für Preußen.

Mit Bezug auf den über das provisorische Preßgesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundestags-Beschluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministerii v. 2. d. M., daß das Censur-Edikt vom 18. Oktober 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere Verordnungen erlassen werde.

Beilage C.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. December 1824, über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. November d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner das Censur-Edikt betreffenden Ordre an das Staatsministerium vom 18. September d. J.:

1) daß die in dem Rescript vom 26. April 1794 enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet seyn soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubens-Wahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in den II. Artikel der Verordnung vom 18. Oktober 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der, für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meynungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubens-Parteien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Eben so wenig sollen

2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten, und die hierüber im älteren Censurgesetz vom 19. December 1788 §. 2. enthaltene Vorschrift soll als dem Art. II. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 einverleibt angenommen werden.

Soviel

3) die Entschädigung des Verlegers wegen der unter Censur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und confiscirten, Schriften betrifft; so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst außer Curs setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Censor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder, wenn derselbe den Censurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiscus nach näherern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XV. Artikels der Verordnung vom 18. Oktober 1819.

4) daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch

5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hierselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor hat es sein Verbleiben.

6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlagsartikel der letzteren nur der dortigen Censur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Ich beauftrage Sie diese Bestimmungen durch den Abdruck in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Beilage D.

Mit Beziehung auf die voranstehenden Gesetze und in Uebereinstimmung damit erließ dann Se. Majestät unser jetziger König Friedrich Wilhelm IV. folgende Censur-Instruction vom 31. Januar 1843.

Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den

Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Ordre vom 28. December 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt.

(Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819.)

I. Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

(Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819 und §. 1. der Kab. Ordre vom 28. Dezember 1824.)

II. Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch, stehen also:

entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen;

oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meynungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten;

oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.

Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Lesekreis und daher auch für die geringere Volksclasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser

Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volks verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen.

(§. 2 der Kab. Ordre vom 28. December 1824.)

III. Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.

Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

(Art. II. des Censur-Edikts vom 18. October 1819.)

IV. Die Druck-Erlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also:

Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der Preußischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im Preußischen Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen;

oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen,

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen*) und der sie konstituirenden Personen enthalten.

Es ergiebt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf wodurch die Würde des Königs, des Königlichen Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wieweit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über

1. die Verfassung,
2. die Gesetzgebung,
3. die Verwaltung

des Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen.

---

*) Zu diesen Regierungen gehört auch der römische Stuhl. Anm. des Verf.

Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Prinzip des Preußischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen.

Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeynender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfenden Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten.

Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form, und in wohlmeynendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlnngen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter klar dargelegter Thatsachen beschränken.

Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatten dürfe? nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaaßender, geringschätzender Tadel derselben. Ebenso sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Confessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen.

In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direct kund gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren.

In wieweit Aeußerungen über den Deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten deren Regenten und Regierungen, sowie über andere fremde Staaten und Regierungen*) zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt.

(§. 2. der Kab. Ordre vom 28. December 1824.)

V. Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstatten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

---

*) Dieses gilt also auch wieder vom römischen Stuhl. Anm. d. Verf.

Beilage E.

Allgemeines Landrecht, Th. II. Tit. 11. § 37 ff., unter der Rubrik: Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen andere Kirchengesellschaften:

§ 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen.

§ 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

§ 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

Diöcesanrechte.

§ 121. Dem Bischofe gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen.

§ 122. Diese sind ihm Ehrfurcht und in Angelegenheit ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.

§ 123. Der Bischof ist berechtigt bei den Kirchen seiner Diöces, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§ 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.

§ 125. Vermöge dieses Rechtes kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine, den Betrag von Zwanzig Thlrn. nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe zum Gehorsame und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§ 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntniße des geistlichen Gerichtes bestraft werden.

Theil II. Tit. 20.

§ 224. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt werden.

Druck und Papier von Heinrich Richter.

In meinem Verlage erscheint für 1845:

Schlesisches Kirchenblatt.

Eine Zeitschrift für Katholiken aller Stände,

Zur Beförderung des religiösen Sinnes.

Herausgegeben im Vereine mit mehreren katholischen Geistlichen von

Dr. Joseph Sauer,

Fürstbischöflichem Consistorialrathe und Prosynodal-Examinator, Rektor des Klerikal-Seminars.

Eilfter Jahrgang.

Preis für den vollständigen Jahrgang, wöchentlich 1 Bog. nebst Beil., 2 Rthlr.

Alle Buchhandlungen und königl. Postämter nehmen Bestellungen an, letztere liefern diese Zeitschrift wöchentlich portofrei gegen Vorausbezahlung von 2 Rthlr. beim Empfang der ersten Nummer für den ganzen Jahrgang. Von der Verlagsbuchhandlung werden die Nummern jeden Freitag Abend dem hiesigen königl. Ober-Post-Amt abgeliefert, so daß die Versendung derselben mit den Sonnabend früh abgehenden Posten beginnen kann.

G. P. Aderholz Breslau.

Predigt,

gehalten

am Vierundzwanzigsten Sonntage nach Pfingsten

über

Matthäi XIII. 25.

Von

Tschuppick,

Stadtpfarrer in Hirschberg.

Auf Verlangen vieler Gemeindeglieder.

Preis 2 Sgr.

Beiträge

zur

Geschichte der falschen Dekretalen.

Von

Dr. H. Wasserschleben,

Professor der Rechte an der Universität Breslau

8. 12 Gr.

Die Welt und ihre religiöse Geschichte.

Ein

Patristischer Grundriß

zu

Vorlesungen

über

römisch-katholische Dogmatik

von

Dr. Franz Bittner,

Professor der Theologie in Posen.

8 Bogen. 8. 12 Gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baltzer, Johann Baptist,

Preßfreiheit und Censur mit Rücksicht auf die Trierer Wallfahrt und den doppelten Anklagezustand der schlesischen Tagespresse ; ein Wort für unsere Zeit

Breslau 1845

Polem. 157 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10772210-3